Krakauer Zeitung.

Nr. 56. Donnerstag, den 10. März **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

N. 6482. **Kundmachung.**

Seine Excellenz, der hochw. Herr Prälat Johann Schindler Freiherr v. Schindelheim hat dem k. k. Untergymnasium in Krakau mehrere phisikalische Apparate zum Geschenke gemacht.

Dies wird mit dem Ausdrucke des wärmsten Dankes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 4. März 1859.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 7. März d. J. den Präsidenten des Mailänder Oberlandesgerichtes, Dr. Albert Freiherrn v. Boretta, in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen und an seine Stelle den Präsidenten des Triester Oberlandesgerichtes, Dr. Joseph Bafesch, zum Präsidenten des Mailänder Oberlandesgerichtes allergnädigst zu ernennen geruht.

Gleichzeitig haben Se. k. k. Apostolische Majestät den Venediger Oberlandesgerichts-Präsidenten, Alois Freiherrn von Roner, aus Dienstesrücksichten zu dem Oberlandesgerichte in Triest zu übersetzen und den Hofrath des Obersten Gerichtshofes, Johann Resti-Ferrari, unter tarfreier Verleihung der geheimen Rathswürde zum Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Venedig allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 7. März d. J. aus Dienstesrücksichten die Uebersetzung des Justizministerialrathes, Ivan Freiherrn v. Apfaltern, zu dem k. k. Obersten Gerichtshofe unter huldvoller tarfreier Verleihung des Ritterkreuzes Allerhöchstihres Leopold-Ordens an denselben allergnädigst zu verfügen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben den Major im ersten, den Allerhöchsten Namen führenden k. k. Kürassier-Regimente, Robert Grafen von Pachta, die k.k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. den Domherrn, Franz Berlica, unter Anerkennung seiner bisherigen verdienstlichen Wirksamkeit im Schulfache von dem Amte eines Schulenoberaufsehers der Diözese Neusohl zu entheben und gleichzeitig den dortigen Domherrn Montan Divald, für diesen Posten allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. März d. J. dem Benedictiner-Ordenspriester und Director des Ordensgymnasiums zu Kremsmünster, Maurus Sieberer, in Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Wirksamkeit im Gymnasial-Lehramte das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Justizminister hat die Stuhlrichteramts-Aktuare, Franz Novak zu Tornallya und Alexander Görgey zu Huszth, dann den Auskultanten Johann Strzásik, zu provisorischen Gerichts-Adjunkten mit der Dienstleistung bei den Stuhlrichterämtern des Kaschauer Verwaltungsgebietes ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 10. März.

Die „Wiener Zeitung" bringt eine Reihe von Artikeln über die österreichisch-italienischen Verträge, aus welchen hervorgeht, daß Oesterreich fest entschlossen ist, das auf Revision dieser Verträge gestellte Ansinnen rundweg abzulehnen. In dem dritten dieser Artikel (die beiden ersten enthalten eine Darstellung der Entstehung und des Wesens dieser Verträge) beantwortet das amtliche Blatt die Frage: Welches ist der Zweck, der hinter dieser Agitation gegen die österreichisch-italienischen Verträge verborgen liegen dürfte? wie folgt:

Im J. 1848 hat man es versucht, mittelst unerhörten Friedensbruches und mit offener Gewalt den Besitz Oesterreichs in Italien anzugreifen. Der Versuch mißlang und fiel auf das eigene Haupt Derer zurück, welche ihn gewagt haben. Ein gleiches Vorgehen in unserer Zeit, unter veränderten Verhältnissen, bei dem neu erwachten Rechtsbewußtsein von Europa wäre ein Act des Wahnwitzes und der Tollheit.

Der Plan der Vertreibung Oesterreichs aus der lombardischen Ebene existirt aber noch und bildet den ganzen Inhalt der Politik des Cabinets von Turin. Weil aber seine Durchführung auf geradem Wege nicht möglich, so sucht man auf einem Umwege zum Ziele zu kommen. Dieser Umweg ist die sogenannte italienische Frage, angelangt nach verschiedenen Irrfahrten nunmehr auf dem Boden der österreichisch-italienischen Allianz-Verträge. Unter dem Vorwande, daß diese Verträge Oesterreich einen unberechtigten Einfluß auf die Verhältnisse Italiens einräumen, wird die Aufhebung derselben verlangt und dabei die Miene gemacht, als handle es sich hierbei gar nicht um eine Gefährdung seines Besitzes in Italien.

Was wären aber die Folgen, wenn Oesterreich die Schwäche hätte, einem solchen Verlangen zu willfahren? Die italienischen Staaten, namentlich diejenigen, welche an Oesterreich oder Sardinien gränzen, würden dadurch vollkommen ihrem Schicksale überlassen. In einer ruhigen und ordentlichen Zeit läge hierin nichts Besonderes; die Verträge sind auch auf eine solche nicht berechnet und können nie in ihr zur Anwendung kommen. In einer unruhigen, revolutionären Zeit aber wäre das Preisgeben der meisten dieser mit keiner großen Macht zur Selbstvertheidigung versehenen Staaten die augenscheinlichste Gefahr für die Ruhe und den Frieden der ganzen Halbinsel und damit eine Gefahr für den eigenen Besitz Oesterreichs in Italien. Das gilt nun ganz besonders von unserer Zeit, wo ein solches Sichüberlassen dieser Staaten einem Oeffnen von Thür und Thor für die offen daliegende piemontesische und Mazzini'sche Revolutions-Agitation gleich käme. Diese Staaten, jedes äußeren Schutzes, selbst des natürlichsten, sich an einen Nachbarstaat zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und zur Erhaltung ihrer Existenz zu wenden, beraubt, blieben lediglich auf ihre eigenen Mittel in dem Kampfe gegen eine Macht angewiesen, der sie nicht gewachsen sind. Es gibt Zeugniß von geistiger Beschränktheit oder dann von Bosheit, wenn man zur Rechtfertigung dieses Preisgebens der italienischen kleinen Staaten sich auf das Beispiel und die selbstständige Stellung großer Staaten beruft. Diese haben in ihrer Macht das wirksamste Schutzmittel gegen innere und äußere Feinde; der Schutz kleiner Staaten aber ruht allein auf dem Rechte und der Macht Anderer, die Pflicht und Ehre zum Schutze dieses Rechtes verbindlich machen. Es gibt übrigens keinen Großstaat, der den Abschluß eines Schutzbündnisses mit einem andern Staate nicht als ein Attribut seiner Selbstständigkeit ansieht und das Verlangen um Preisgeben dieses Rechtes nicht mit einem Schrei der Indignation von sich lehnen würde.

Dem Verzichte Oesterreichs auf die Verträge würde auf der Ferse ein Ueberfluthen dieser Staaten mit der piemontesischen Revolutionspolitik und mit Allem, was sich an diese jetzt hängt, namentlich die Lösung der italienischen Frage im Gewande der piemontesischen Eroberungspolitik, folgen. Und Oesterreich sollte dem Umsichgreifen derselben rings beinahe um die Gränzen seiner italienischen Besitzungen unthätig zusehen, ja sich sogar zu einer solchen Rath- und Thatlosigkeit verpflichten, indem es dem Verlangen, auf seine vertragsmäßigen Rechte zu verzichten, nachgibt! Die piemontesische Revolutionspolitik zehrt, inner die Gränzen des eigenen Staates gebannt, sich selbst und damit das Mark des Landes auf; durch die Vernichtung der Verträge sollen ihr die Thore ganz Italiens geöffnet werden! Das ist der Zweck und kein anderer, der hinter diesem Allarmschlagen gegen die Verträge, gegen die sogenannten Uebergriffe Oesterreichs, die von ihm ausgehende italienische Knechtung 2c. 2c. verborgen, nein! vielmehr offen daliegt.

Wir stellen die Frage an jeden Ehrenmann, ob eine solche völkerrechtlich unerhörte, die Gefährlichkeit ihrer Tendenz zudem offen an der Stirne tragende Zumuthung nicht mit dem Pflicht- und Ehrgefühle, mit dem Rechte und dem Besitze Oesterreichs unvereinbarlich sei? Ein Thor mag sich in dem Wahne wiegen, daß die piemontesische Revolutions-Propaganda, nachdem ihr alle angrenzenden Staaten zum Opfer gefallen, an den Gränzen der lombardischen Ebene plötzlich Halt machen werde; sie ergießt sich schon jetzt durch alle geheimen Kanäle und Machinationen dorthin, und würde dann erst mit aller Frechheit, aber auch mit Macht auftreten, wenn Alles ringsherum von ihr bereits verschlungen wäre. Wie ist es möglich, daß man über dieses Spiel irgendwo noch im Unklaren sein und in den verstandlosen Trost sich einwiegen kann, die Sicherung des gefährdeten europäischen Friedens hänge von dem Verzichte Oesterreichs auf diese Verträge ab!

Wir wissen nicht, ob und in welcher Form diese Frage auf diplomatischem Felde schon in Anregung gekommen ist; auf dem Felde der Publicistik liegt sie offen da, und wir waren ihr eine Antwort schuldig. Wir glauben, daß jeder treue, ehrliche Oesterreicher die Antwort, die wir gegeben haben, mit Herz und Hand unterschreiben kann und unterschreiben wird. In diesen Verträgen vertheidigt jetzt Oesterreich sein Recht und seinen Besitz in Italien; wer es redlich mit ihm und dem ganzen deutschen Vaterlande meint, wer sich empört fühlt durch diese fremde Anmaßung und Einmischung, wem sein Herz vor Unmuth anschwillt, wenn er dem Plane ins Gesicht sieht, welcher der deutschen Großmacht ein 300jähriges Leben des Reiches, den Schlüssel ins Herz dieses Staates und in deutsches Bundesland entreißen will, wird gewiß nicht anstehen, mit allen Oesterreichern diese Antwort zu unterzeichnen. Oesterreich vertheidigt aber in diesen Verträgen noch mehr als blos sein Recht und seinen Besitz; es tritt damit für die Grundlage der Sebstständigkeit und Freiheit der europäischen Staatenfamilie und für die Civilisation der Welt, die ohne diesen Grundstein des Völkerrechts nicht möglich ist, in die Schranken. Um diese Fahne, die wir aufstecken, können wir nicht allein stehen; und wenn auch! — wir verlassen sie nicht!

Ein von Renée unterzeichneter Artikel im „Constitutionnel" vom 8. d. sagt: Der letzte Artikel des „Moniteur" sei verschiedentlich interpretirt worden. Diejenigen, welche nun an den Frieden glauben, sähen darin einen Rückzug; die Anhänger des Friedens fänden die Sprache nicht beruhigend genug. Die Politik des Kaisers habe sich nicht geändert. Mit Unrcht sähe man in dem „Moniteur"-Artikel den Gedanken eines neuen politischen Programmes, eine plötzliche Schwenkung zum Frieden. In dem Artikel liege keine Rückkehr zu Friedensideen, weil nie eine Vorliebe für den Krieg vorhanden gewesen sei. Seit einiger Zeit bemühe sich Oesterreich, die öffentliche Meinung Deutschlands zu erregen und dieselbe gegen Frankreich zu richten. Oesterreich lege der französischen Regierung ohne Grund Projekte und ehrgeizige Absichten bei, von denen Europa wisse, daß sie nicht existiren. Es predige einen Kreuzzug wie im Jahre 1813, als wenn Napoleon III. nur ein Wort hätte fallen lassen, welches Deutschland beunruhigen könnte. Man ging noch weiter. Man behauptete, daß die Unterjochung Italiens von Wichtigkeit für die Sicherheit des Bundes sei. Es ist nicht nöthig, eine so irrige Idee zu bekämpfen. Auf alle diese Irrthümer habe der „Moniteur" geantwortet und sich bemüht, dieses Gebäude von Anklagen fallen zu machen. Es sei einleuchtend, daß die Ruhe und Sicherheit Deutschlands nicht interessirt ist. Die Haltung Frankreichs sei ruhig, seine Politik duldsam. Das französische Gouvernement sei keinen Augenblick von dem Wege der Mäßigung abgegangen und habe sich loyal wieder an die Diplomatie gewandt, um die Lösung für die Verwickelungen zu finden. Es habe den Wunsch kundgegeben, daß die Lösung eine Friedliche sein möge. Giebt eine so starke Regierung ähnliche Erklärungen ab, so muß man ihr glauben, ohne sie eines Hintergedankens oder einer Schwäche zu verdächtigen." Auch hier tritt wieder das Streben, die deutschen Staaten der Sache ihres Bundesgenossen zu entfremden, deutlich hervor.

Ueber die Mission Lord Cowley's schreibt das Court-Journal: „Es heißt, Lord Cowley sei, abgesehen von den amtlichen Instructionen seiner eigenen Regierung, mit einem Auftrage des Kaisers der Franzosen an den Kaiser von Oesterreich betraut, der, wie die Juristen zu sagen pflegen, ohne Präjudiz ausgerichtet, nämlich, wenn der Vorschlag scheiterte, von allen Parteien ohne Umstände ignorirt werden könnte."

Ueber den letzten diplomatischen Meinungs-Austausch zwischen den deutschen Regierungen hört man Folgendes: Oesterreich hat um den 22. Februar in einer an Preußen gerichteten und den übrigen Regierungen in derselben oder ähnlichen Form mitgetheilten Depesche sich über die Erfordernisse der Lage ausgesprochen. In Erwiederung der preußischen Depesche vom 12. Februar drückt Oesterreich die Erwartung

---

Feuilleton.

Das Museum in der Unterwelt.

Es gibt bestimmte Eindrücke, die man nicht wieder vergißt, mag das Gedächtniß auch sonst in seinem Dienste lässig werden. Zu diesen Eindrücken zählt ohne Zweifel für die Mehrzahl der über die Alpen Gepilgerten alles das, was sie bei dem Betreten Pompejis empfanden. Wie die der Asche entstiegenen Straßen, Tempel, Häuser und Theater im Glanze der Sonne Neapels daliegen, eine fremde, in jeder Einzelnheit uns neue und doch so alte, wohlbekannte Welt; Räderspuren auf den Pflastersteinen, Namen, Inschriften, Spottverse, öffentliche Anzeigen an den Mauern; Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Schmucksachen, Waffen, Weinkrüge, Spiegel, farbenfrische Bilder in den Gängen und Kammern; hie und da noch die im zweitausendjährigen Lavasarge verwahrten Bewohner und Bewohnerinen selbst, an Armen, Hals und Beinen die Wunderwerke der Goldschmiedkunst ihrer Zeit, das Haupt verschleiert, wie's Sterbenden gebührt, in den Händen das Theuerste, nach welchem sich in der Fluchteile greifen ließ: eine beschriebene Papyrusrolle, ein Beutel mit Goldmünzen, ein dem Schlafe entrissenes Kind — wie sie so daliegt, diese untergegangene Stadt und in hundert Weisen zu dem plötzlich in ihre feierliche Stille versetzten Beschauer redet, wer vermöchte den Eindruck dieses Anblicks zu vergessen?

Dennoch ist's nicht dieser Eindruck, von welchem wir reden. Es gibt einen andern, der unruhiger nachwirkt und uns nicht los läßt, wenn er uns einmal lebhaft gefaßt hat. Das ist der im Anblick des überkochenden Vesuvs einmal lebhaft an uns herangetretene Gedanke: wenn diese ganze stille Wunderwelt jetzt von neuem verschüttet werden sollte!

Es wäre ein müssiges Gespenstersehen, dieser Gedanke, und er verdiente nicht ausgesprochen zu werden, hätten wir die Zeit genützt, welche seit Pompeji's Wiederauffindung hinter uns liegt. Wir können nicht Mauern bauen, um den Lavafluthen der Zukunft den Zutritt zu verwehren; wir können nicht verhindern, daß der Vesuv nach langjähriger guter Laune in seine Tobsucht zurückverfällt und über Nacht den ganzen Nachbarboden mit Asche überschüttet; wir sind nicht im Stande, ihm Luft zu verschaffen, wenn sein aussetzender Athem uns mit der größten Gefahr einer Erderschütterung bedroht; wir können Pompeji nicht aus der erreichbaren Nähe des letzten festländischen Flammenberges weg verlegen.

Aber ans Licht fördern, was uns zweitausend Jahre lang unter der Erde wohlerhalten aufgehoben worden ward; in Sicherheit bringen, was an Werken des Geistes und der kunstfertigen Hand uns hier eine ganze Stadt in ihrem Untergange vermacht hat; die ganze Summe des vergrabenen Schatzes heben und dem lebenden Geschlechte vor die Augen legen — das vermögen wir und wir thun's nicht.

In Aller Erinnerung leben noch die Schilderungen der letzten Erdbeben, welche den Süden Italiens und einen Theil Griechenlands verwüsteten. Wir selbst hatten das kaum beneidenswerthe Glück, die Verwüstungen dieser Landplage unter den noch schwankenden Trümmern Korinths in ihrer Gräßlichkeit zu überschauen, und wir mußten an die täglich drohende Möglichkeit denken, daß ein solches Naturereigniß uns einmal Pompeji für alle Zeit entrücken könnte. Die neapolitanische Regierung für die bisherige Versäumniß in Anspruch zu nehmen, wäre ungerecht. Es handelt sich um eine Erbschaft, welche die ganze Menschheit angeht, und es war längst die Pflicht der Wissenschaft, die Ausgrabung Pompejis zu einer Aufgabe aller Nationen zu erheben. Was bisher im langsamsten Tempo beschickt wurde, wollen wir hier nach den Angaben Stanislaus d'Aloss zusammentragen. Er ist Intendant der Ausäscherungen und als solcher keiner Unterschätzung der eigenen Leistungen verdächtig.

Schon 1689 hatte man Herculanum wieder entdeckt. Da aber Portici gerade darüber stand und die Lavakruste über Herculanum sehr großen Widerstand bot, so blieb es bei der vereinzelten Schatzgräbereien. Im Jahr 1720 fand man in einem Brunnen die drei weiblichen Statuen aus Herculanum, welche Dresden, dem Süden entführt hat. Die Regierung, welche in Verboten aller Art stark war (man hatte schon früher Vervollkommnungen in der Seidenfabrikation und Aehnliches verboten), untersagte Nachgrabungen, und somit blieb die aufgefundene Spur einer wohlerhaltenen, unterirdischen Kunstwelt ohne weitere Folgen. Unter Carl III. erst begannen ums Jahr 1738 neue Ausgrabungen. Man fand den Jupitertempel, man entäscherte das Theater.

Von Neuem erlahmte der Eifer. Nach Pompeji zu suchen, fiel niemanden ein. Winzer, welche ihren Weinberg bearbeiteten, klopften um's Jahr 1748 an die ersten pompejanischen Dächer. Carl III. ließ nachgraben, kaufte das vielverheißende Terrain und erlebte noch die Auffindung von Inschriften, welche den Namen Pompeji trugen.

In folgender Weise nun wurde seit 1748 weiter gegraben:

1748. Ein Theil des Amphitheaters.

1763 bis 80. Der Raum von der Porta di Herculanum bis zu dem ersten Brunnen.

1764 bis 96. Zwei Theater und der Isistempel.

1811 bis 14. Die Häuser des Pansa und des Sallust.

1813 bis 22. Ein Theil des Forums.

aus, daß Preußen im gegebenen Falle seine Stellung als europäische Macht vor seinen Bundespflichten werde zurücktreten lassen. Alsdann wird gesagt, daß Oesterreich Angesichts der fortgesetzten Rüstungen Frankreichs, der Haltung Sardiniens, und im Vertrauen auf die erfreulichen, einmüthigen und patriotischen Stimmungen in Deutschland den Augenblick gekommen erachte, die zu der Abwehr gemeinsamer Gefahren erforderlichen Maßregeln bei der deutschen Bundesversammlung zu beantragen. Als solche Maßregeln werden bezeichnet; die Bundesfestungen, so weit das nöthig, in Vertheidigungszustand zu setzen, die Verfügungen über das Bundescommando zu treffen, und endlich ein Pferde-Ausfuhr-Verbot. Obgleich indessen Oesterreich den Augenblick für die Anträge gekommen glaube, wolle es mit Rücksicht auf die Stellung Preußens dieselben erst dann in Frankfurt anbringen, wenn seine italienische Armee vollständig auf den Kriegsfuß gesetzt sei. Dies der wesentliche Inhalt der österreichischen Depesche. Gegen Anfang dieser Woche hat Preußen einerseits ein vertrauliches Rundschreiben an seine Gesandten bei den deutschen Höfen gerichtet. Es ist anzunehmen, daß das berliner Cabinet damit wenigstens indirect die österreichische Depesche vom 22. Februar beantwortet und im Uebrigen die mit dem preußischen Rundschreiben vom 12. Februar eingenommene Linie für jetzt innehält.

Der „Courrier du Dimanche", welcher von der Existenz und dem Inhalte des Oesterreichischen Rundschreibens vom 5. Februar an die Deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme Preußens zuerst unter den Pariser Blättern Kenntniß hatte, theilt heute den wesentlichen Inhalt der Rückäußerungen der meisten Regierungen mit: Die Staaten des gemeinschaftlichen Deutschen Vaterlandes haben mit Genugthuung das Vertrauen gesehen, welches Oesterreich in ihrem Patriotismus setzt . . . . Ein Krieg wie der ist, welcher das, was man die italienische Frage oder Idee nennt, hervorzurufen droht, muß noch mehr als jeder andere Krieg die Souveraine und Völker Europa's beunruhigen. Die Staaten des Deutschen Bundes, sehr besorgt wegen der schweren Prüfungen, denen Oesterreich ausgesetzt zu sein scheint, haben sich ihre Pflicht in's Gedächtniß gerufen, und Nichts, was die Ehre und die Sicherheit aller Theile des großen deutschen Körpers erheischt, ist vergessen worden und wird vergessen werden. Aber wie ernst auch die Umstände sind, der Friede scheint nicht von unmittelbaren Gefahren bedroht zu sein, und die deutschen Höfe halten es daher nicht für zweckmäßig, sich umständlich über die im Falle eines Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich zu treffenden Maßregeln auszusprechen. Oesterreich kenne ihre Gefühle und die Gefühle ganz Deutschlands, und es dürfe daher mit Sicherheit darauf zählen, daß der Bundestag, sobald es erforderlich erscheine, eine den Umständen angemessene Haltung annehmen werde.

Nach Mittheilungen der „Hamb. Bh." hat der in Wien eingetroffene Abgesandte des Doppel-Hospodars Cousa, Dr. Steege, am 4. Februar eine Audienz bei dem Grafen Buol gehabt. Graf Buol soll das von Dr. Steege präsentirte Notifications-Schreiben des Cousa über seine Doppelwahl nicht angenommen haben. Auch in Paris und London soll der „N. P. Z." zufolge dem Abgesandten des Oberst Cousa, Hrn. Alesandri bemerkt worden sein, daß er in officieller Weise nicht empfangen und angehört werden könne, so lange die Wahl des Obersten Cousa zum Hospodaren der Donaufürstenthümer nicht von der Pforte bestätigt sei.

Die Zollvereinsregierungen erlassen bereits die das beschlossene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenzen betreffenden Verfügungen.

Das gestern telegraphisch gemeldete Gerücht über die Demission des Prinzen Napoleon war mehr als Gerücht. Ein Decret im „Moniteur" vom 8. d. erklärt den Prinzen Napoleon auf seinen Wunsch von dem Ministerium für Algerien und die Kolonieen entbunden und Rouher mit dieser Stellung interimistisch beauftragt. Die Gründe, welche den Prinzen Napoleon zum Rücktritt vermocht, liegen ziemlich nahe. Man wird nicht fehlgreifen, wenn man annimmt, daß die jetzige Haltung des kaiserlichen Gouvernements und der Moniteur-Artikel, welche doch zu sehr dem widersprechen, was der Prinz neulich bei seiner Vermählung in Turin mehr oder weniger laut über Italien und die Kriegsaussichten geäußert, denselben zu diesem Schritt bewogen.

Nach dem „Memorial Diplomatique" trägt die Note des Kardinals Antonelli wegen Räumung des Kirchenstaates das Datum des 22. Februar. Das Aktenstück wurde noch am 22. dem Herzog von Grammont und dem Grafen Colloredo-Wallsee übergeben und traf am 25. Februar durch außerordentlichen Courier in Paris ein. Die Depesche Antonelli's weist zunächst auf die zwei verschiedenen Eigenschaften Sr. Heiligkeit als weltlicher Fürst und sichtbares Oberhaupt der Kirche hin, und fügt dann hinzu: Pius IX. glaube in seiner Eigenschaft als Monarch jetzt die zureichende Stärke zu besitzen, um das Ansehen seiner Regierung aufrecht zn erhalten und demselben Geltung zu verschaffen. Doch selbst, wenn Pius IX. dieses Vertrauen nicht besäße, so fühle er doch, als Vater der Gläubigen, sich in seiner göttlichen Sendung zur Erhaltung des Friedens und der brüderlichen Liebe unter denselben verpflichtet, zu verhüten, daß die Verlängerung der Besetzung seiner Staaten durch fremde Truppen keine Veranlassung werde, um den Frieden in der Welt zu stören. Demgemäß fordere der heilige Vater, durchdrungen von Dank für den ihm von Ihren Majestäten dem Kaiser der Franzosen und dem Kaiser von Oesterreich erwiesenen Beistand, die beiden Mächte auf, mit ihm die nöthigen Maßregeln zu vereinbaren, damit in kürzester Frist die gleichzeitige Räumung seines Staates durch die französischen und österreichischen Truppen erfolge.

Die „Iberia" widerspricht der Nachricht, daß spanische Truppen die französischen in Rom ersetzen werden.

Die Regelung der holsteinischen Verfassungsangelegenheit ist abermals in weite Ferne gerückt. Wie erwähnt, begannen in der holsteinischen Ständeversammlung bereits die diesfälligen Berathungen und wir haben auch die Anträge des Ausschusses mitgetheilt. Wie eine tel. Depesche aus Itzehoe meldet, erklärte der königliche Commissar in der Sitzung vom 7. d., daß die Regierung den Hauptantrag des Ausschusses (Aufhebung der gemeinsamen parlamentarischen Versammlung für die verschiedenen Bestandtheile der Monarchie) zurückweise, und daß der letztere seine Competenz überschritten habe. Der Präsident constatirt, daß der Ausschuß die Friedenshand geboten.

♯ **Wien,** 8. März. Der Artikel des „Moniteur" vom 5. d. wird ziemlich allgemein als ein in allen Richtungen angetretener Rückzug jener Partei gedeutet, welche in Frankreich die kriegerischen Anschauungen vertrat. So fassen ihn auch die Börsen auf, die ihn mit einer imposanten Hausse begrüßten, obwohl sie, nachdem dieser Salutschuß der Finanzwelt abgefeuert war, auf dem Wege nach aufwärts wieder stehen blieben und eine besondere Rundschau hielten. Wir treten dieser Auffassung gern bei. Nie haben wir daran gezweifelt, daß in Frankreich eine starke Friedenspartei existire, sie ist nur wegen des Terrorismus ihrer Gegner nicht zur Geltung gekommen. Es ist recht wohlgethan, daß der „Moniteur" den unterdrückten Friedensfreunden zu Hilfe eilt und ihre Widersacher abkanzelt. Dabei hat er sich die Sache freilich ungemein, und wie uns dünkt, ohne Noth, schwer gemacht. Es ist außerordentlich schwierig den Beweis anzutreten, daß das officielle Frankreich unserer Tage keine kriegerischen Träume gehabt und daß, ihm gegenüber, die ganze Welt sich in einem Irrthum befunden habe. Der Irrthum Aller an einem Einzigen ist ein außerordentlich seltenes Ereigniß. Um dieses Axiom festzuhalten, mußte der „Moniteur" auch zu außerordentlichen Mitteln schreiten. So erklärt er verwundert, nicht zu begreifen, wer die öffentliche Meinung so schmählich irre geführt habe. So spricht er von Uebertreibung und Lüge, von bösem Willen und der Unvernunft und vergißt, daß die Kriegsgerüchte nirgends ihren Ursprung gehabt haben, als in Paris (Turin natürlich als den vorgeschobenen Posten von Paris dazugerechnet); er vergißt, daß der Allarm, welcher die Welt beunruhigte, einzig und allein von Frankreich ausgegangen ist. Wenn dieser Allarm so stark war, daß sich der „Moniteur" jetzt über seine Größe verwundert, wenn er ihn Wahnsinn, Leidenschaft, Frevel nennt, wie kommt es, daß der „Moniteur" sich nicht früher veranlaßt gefunden hat, sein Veto einzulegen, die Spuckgestalten zu bannen? „Es gibt keine Kriegsrüstungen in Frankreich," sagt der „Moniteur." Es wäre sehr zu wünschen, der „Moniteur" hätte dies schon vor einem Monate gesagt, als die „Oesterr. Corr." aus den Friedensworten der französischen Thronrede vom 7. v. M. auf die Einstellung der französischen Kriegsrüstungen hoffte, diese Rüstungen also offen als Thatsachen constatirte. Fürwahr, nicht die Gerüchte, nicht die Zeitungen allein sind es gewesen, welche von kriegerischen Vorbereitungen jenseits des Rheins zu erzählen wußten. Wäre es nicht viel einfacher gewesen zu sagen, Frankreich habe allerdings eine Zeit lang Kriegsbesorgnisse gehabt und demgemäß gehandelt, aber diese Zeit sei vorüber, die Waffenbereitschaft sei ein überwundener Standpunkt? Man sieht, der „Moniteur" hat sich sein Pensum so schwer als möglich gestaltet, kein Wunder, wenn er nicht ganz befriedigt. Wir wünschen nur, daß das Uebergewicht der friedlichen Anschauungen, von dem er Zeugniß ablegt, dauernd sei. Damit wir in diesem Glauben bestärkt werden, wird weiteres geschehen müssen in Frankreich und in Piemont. Die kommenden Ereignisse werden zeigen, ob das Friedensmanifest des „Moniteur" eine That des Augenblicks, eine schillernde Phase, oder der wahre, treue Abdruck der Situation ist. Am guten Willen, den Frieden zu erhalten, fehlt es wahrlich an jenen Orten nicht, wo man besorgte, daß Frankreich zum Kriege treibe.

⊙ **Mailand,** 5. März. Ich erfahre in diesem Augenblick von verläßlicher Seite, daß Se. kaiserliche Hoheit der Herr Erzherzog Max noch vor der Mitte dieses Monats nach Venedig zurückkehren wird. Der Aufenthalt hierselbst sollte ursprünglich von längerer Dauer sein, wird sich für jetzt jedoch nur auf die nächste Woche beschränken. Ihre k. k. Hoheiten werden die nächsten Monate in Venedig zubringen. Dort braust der Carneval in seinem vollsten Leben. Die Theater und Straßen sind von Masken gefüllt, Personen, die eben von dort ankommen, wissen nicht genug von der dort herrschenden Fröhlichkeit zu erzählen, der Platz St. Marco mit seinem Treiben erinnerte sie an den Palais Royal in Paris. Die beiden obersten Klassen des hiesigen Alessandro = Gymnasiums sind auf einige Zeit geschlossen worden. Die Maßregel wurde einzig wegen unliebsamer Auftritte zwischen Schülern und Professoren veranlaßt, wie sie bei der Schuljugend nicht selten sind. — Die internationale österreichisch-sardinische Commission für die Angelegenheit der Verbindung der beiden jetzt noch durch den Ticino bei Buffalora getrennten Eisenbahn hat hier vorgestern, nachdem sie während eines Monats fünfzehn Sitzungen gehabt, ihre Arbeiten vollendet. — Das ausnahmsweise schöne Wetter läßt die Eisenbahnarbeiten mit Eifer betreiben, von Magenta nach dem Ticino sind sie so weit vorgeschritten, daß man hofft, die Linie Mailand-Novara schon im nächsten Monat eröffnen zu können. Die internationale Commission hat, wie es heißt, als gemeinschaftliche Gränzstation den sardinischen Flecken Trecate vorgeschlagen. Auch die Arbeiten auf der Strecke Mailand = Piacenza nach dem Po werden mit dem größten Eifer fortgesetzt. Es ist zu hoffen, daß jene für beide Gränzländer in commerzieller Beziehung so schädliche Eisenbahnunterbrechung in der nächsten Zukunft beseitigt sein wird. — Die Arbeiten der Eisenbahn Pio = Centrale sind, wie aus Rom gemeldet wird, fast ganz eingestellt, dafür hoffte man die Linie Rom = Civitavecchia bis zum 31. März vollendet zu sehen, obgleich die Gesellschaft seit dem October jede weitern Geldvorschüsse verweigert; der Unternehmer Debrousse erhält als Prämium eine Million Franken, falls er sie in dem gesetzten Termin vollendet; in den vergangenen Wochen durchlief bereits die Locomotive 50 Kilometer, drei Viertel der ganzen Linie, von S. Severo nach Rom.

Heute wird voraussichtlich die Scala wieder überfüllt sein, da Meyerbeer's „Crociato in Egitto" in Scene geht. Die Oper steht hier im besten Andenken, doch dürfte sie diesmal nicht reussiren wegen der vielen Elisionen, welche die Primadonna Bendazzi für gut befunden vorzunehmen. Gestern war das Theater der S. Radegonda bis an den Plafond drückend gefüllt; die (für Mailand) neue Oper Pedrotti's „Tuttiin maschera", dessen neuere „Isabella von Aragonien" jetzt in Turin so gefallen, brachte der Mailänderin Ang. Moro und der Warschauerin Hel. Zawisza neue Triumphe ein; die Buffo-Musik hat einige schöne Piecen, aber nur einige, das Sujet ist eine venezianische Impresario = Primadonnen = Liebesgeschichte aus der Fasching-Cavalchina von 1780. Ein Rondo, welches selbst in Turin gestrichen wurde, ist hier nicht weggeblieben, die Oper wird unverändert gegeben, und jene Arie „L'Italia", welche unlängst anderswo zu Störungen Anlaß gab, erhielt gestern nicht einmal Applause. Eine bemerkenswerthe Aenderung, der ich auch schon bei Gelegenheit der „Cleopatra" erwähnte. Wenn, wie es heißt, der Carnavallone nicht begangen werden sollte, so liegt der Grund davon gewiß nicht in einer Besorgniß von Unruhe. — Die Anwesenheit Sr. k. Hoheit des Erzherzogs Max hat jede Furcht entfernt und die in den letzten Tagen entstandenen Besorgnisse beseitigt. Viele, die sich bereits zur Abreise anschickten, bleiben. Die Ruhe ist vollkommen gesichert. — Die Wärme ist bereits so bedeutend, daß sie im größten Theil des Tages zur drückenden Hitze wird und unnatürlich erscheint. Der Corso ist belebt und elegant. Auf Straßen und Plätzen wird schon seit einigen Tagen von den Verkäufern das Eis mit Stentorstimme angepriesen und das Volk schlürft mit Behaglichkeit seine gewohnten Milch-Sorbetti.

Einen Begriff von den Vorbereitungen zu den letzten Festen in Neapel gibt der Umstand, daß Ende Januar 1859 die Zolleinkünfte um eine Million Dukaten mehr betrugen als im vorhergehenden Jahr; bis Ende Februbr dieses Jahres beträgt der Ueberschuß bereits 200,000 Dukaten gegen die Einnahme des vorigen Jahres bis zu derselben Zeit.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 9. März. Der englische Botschafter Lord Cowley hatte gestern Mittags die Ehre, von Sr. Majestät dem Kaiser in Abschieds-Audienz empfangen zu werden. Die Abreise Lord Cowley's ist auf heute Mittwoch festgesetzt.

Se. k. Hoheit der Herr Generalgouverneur Erzherzog Albrecht wird noch im Laufe dieser Woche in Wien erwartet.

Wie der „Religio" aus Fünfkirchen berichtet wird, hat der dortige hochwürdige Herr Bischof beschlossen, die Geistlichkeit des Fünfkirchner Sprengels zu einer Synode einzuberufen, die gegen Ende August zusammentreten soll.

Der königlich preuß. Gesandte Baron Werthern, wird am Samstag hier erwartet.

Deutschland.

Aus Wiesbaden, 5. März, wird gemeldet: Nächsten Montag wird im Wintersaale des Schlosses zu Biebrich die Taufe des am 30. Jänner d. J. gebornen herzogl. Prinzen stattfinden. Taufpathe ist Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich, als dessen Stellvertreter Se. kais. Hoh. der Erzherzog Stefan fungiren wird. Eine Salve von 21 Kanonenschüssen wird gleichzeitig mit dem Vollzug der Taufe erfolgen.

Im Herzogthum Nassau ist eine Aufnahme sämmtlicher Pferde angeordnet. Diese Maßregel bezweckt, festzustellen, ob und wie weit — gewisse Ereignisse vorausgesetzt — die für Officiere und Mannschaft erforderlichen Pferde vorhanden sind. Die brauchbaren Thiere werden verzeichnet und deren Veräußerung 10 Wochen lang untersagt werden.

Kraft Verfügung des k. würtembergischen Finanzministeriums vom 5. d. dürfen auf der würtembergischen Eisenbahn und den württembergischen Bodensee-Dampfbooten von nun an bis auf Weiteres keine Pferde mehr ohne besondere Genehmigung des Finanzministeriums transportirt werden. In den diesfälligen Anfragen ist die Zahl und die Bestimmung der Pferde anzugeben.

Mit Bezug auf die neulich nach der Autogr. Correspondenz gemeldete Nachricht über die Hamburger Seerechts-Conferenz geht uns folgender authentische Bericht zu: Die unter dem Vorsitze des k. k. österreichischen Bevollmächtigten, Präsidenten Dr. Ritter v. Raule, in Hamburg tagende Seerechts-Conferenz setzt ihre legislative Arbeit mit ununterbrochener Ausdauer fort. Doch bietet die große Aufgabe viele Schwierigkeiten; man täuscht sich von einem Abschnitt zum andern, daß der nächste mindere bringen werde, und doch zeigen sich immer neue. Es ist daher an eine Beendigung des vierten Buches des allgemeinen Handelsgesetzes kaum vor Ende August zu denken, und die Conferenz wird sich nicht, wie alljährlich, zu Ostern vertagen, um ihre Mission in der möglichst kürzesten

---

1814 bis 16. Der Rest des Amphitheaters (also nach 70 Jahren).

1815 bis 17. Die Straße der Kaufleute.

1818 bis 24. Die Schule des Verna. Der Rest des Forums. Die Tempel des Mercur, des Jupiter, der Venus. Das Pantheon. Zwei Häuser zur Linken der Kaufmannsstraße, zu Ehren des Großfürsten von Rußland.

1819. Zwei Häuser hinter dem Tempel des Jupiter.

1820. Ein Haus hinter dem Forum.

1822. Ein Laden hinter dem Pantheon, eine Wohnung, zu Ehren des Königs von Preußen.

1823. Ein Laden am Forum, zu Ehren der Prinzen von Salerno.

1824. Ein Laden am Eingang der Thermen, zu Ehren der Könige von Schweden und Holland.

Ein Haus, zu Ehren der Erzherzogin von Parma.

Zwei Läden, zu Ehren der Princessin von Salerno.

1825. Fullonica. Das Haus der Iphigenie (fälschlich „des tragischen Poeten" genannt) und dasjenige des „Schiffes."

1826. Die Straße des Mercur und der große Brunnen. Zwei Zimmer, zu Ehren des Königs und der Königin von Neapel, sammt Familie.

1828. Abermals ein Theil der Straße des Mercur.

1829 bis 30. Die Straße der Fortuna.

1837. Das Haus der Medusa, zu Ehren des neapolitanischen Hofs.

1838 bis 40. Das Haus des Apollo, ein weiterer Theil der Straße Fortuna's, Läden in der Gräberstraße, zu Ehren der Königin von England.

1840. Ein Zimmer im Hause des Apollo, zu Ehren des Herzogs von Bordeaux.

1839. Haus neben demjenigen des Apollo, zu Ehren des Königs von Bayern.

1841. Zwei Läden in der Kaufmannsstraße, zu Ehren der Prinzen Karl und Albert von Preußen.

1841 bis 42. Wohnungen hinter Maleagers Haus und ein Theil des Quadrivium.

1943 bis 44. Rest des Quadrivium. Seitenwohnungen der Stadtmauern. Die Straße zwischen dem Venustempel und der Basilica.

1845. Pantheonsstraße. Mehrere Zimmer, zu Ehren des Kaisers von Rußland.

1846. Häuser neben dem Jupitertempel, Vico tortuoso, das zweite Jagdhaus. Fünf Zimmer, neben dem Hause degli Scienziati, zu Ehren der Kaiserin von Rußland.

1847. Haus delle Sonatrici theilweise.

1848. Ein Zimmer nebenbei, zu Ehren des Papstes.

1849. Einiges zu dem Hause delle Sonatrici Gehörige.

Seitdem hat man hin und wieder noch die Hacke und den Spaten zur Hand genommen und z. B. während unseres Aufenthaltes in Italien die Abbildung eines riesigen Löwen, größer als irgend eine frühere Darstellung dieser Art im Fache antiker Thiermalerei, zu Tage gefördert. Im Ganzen aber, darf man sagen, ist ein Ruhestand eingetreten. Man fühlt sich im sichern Besitz einer unbestrittenen Kunstwelt und will sie wie eine Domäne, die immer ihren Werth behält, künftigen Generationen vererben. Kommt einmal eine gefürstete Person nach Neapel und ist anzunehmen, daß ihre Trinkgelder den Tagelohn gutmachen werden, so sendet man ein Häuflein Pionire nach der Aschenstadt, läßt in Gegenwart der Herrschaften ein paar Zimmer ausgraben, tafelt dann in den Thermen, wie es bei des Papstes Anwesenheit geschah, und schmückt die locale Ausbeute mit dem Namen des solcher Art geehrten Gastes. Es ist zu bedauern, daß die vielen Reisen hoher und höchster Personen nicht sämmlich Neapel zum Ziele haben, oder daß zum wenigsten nicht jeder Potentat sich's zur Pflicht macht, ein paar Zimmer in Pompeji zu haben, wie etwa Regimenter in fremden Heeren. Ein echter Muselmann muß einmal nach Mecca pilgern. Das Wort „noblesse oblige" sollte die Pilgerfahrt nach Pompeji vorschreiben.

Man wird nach vorstehend mitgetheiltem Verzeichniß vielleicht der Meinung sein, es sei nicht alles, aber doch schon ein gut Theil geleistet worden. Seit den letzten politischen Unruhen ist in Pompeji nichts von Belang geschehen. Was aber bis dahin im Ganzen ausgegraben wurde, gibt Stanislaus d'Aloe in seiner seitdem veröffentlichten Arbeit über diesen Gegenstand deutlich zu verstehen. „Plus d'un quart de la ville est déblayé."

Mehr als ein Viertel der Stadt! Drei Viertheile also dieser Wunderstadt warten noch der Auferstehung, liegen unberührt da mit ihren köstlichen Malereien, ihren Bronzen, ihren Marmorstatuen und Reliefs, mit ihren Schriftsätzen, liegen da wie Uhlands versunkene Kirche, deren Glockenläuten wohl hin und wieder ein Schiffer aus der Tiefe des Meeres herauf klingen hört, die aber bestimmt scheint, nicht wieder dem Licht der Sonne zurückgegeben zu werden. Kornfelder wogen über der Aschenstadt, Weinreben ranken von Baum zu Baum, der Pflug, die Sense, der Karst verrichten ihr ländliches Geschäft über der wieder Humus gewordenen Decke; Menschen werden auf der Trümmerstadt geboren, wachsen heran und sterben dahin; ein volles Jahrhundert ist verstrichen und wir haben erst ein Viertel dieser zweitausendjährigen Stadt von gestern an's Licht gefördert!

(Schluß folgt.)

Kunst und Wissenschaft.

** Die Nachricht von dem zu Bombay erfolgten Tode des bekannten Kapellmeisters Frenz Morelly wird durch ein Privatschreiben aus der ostindischen Stadt bestätigt. Morelly starb am 17. Jänner nach achtmonatlicher Krankheit eines schmerzlichen Todes. Er hatte sich durch einen Trunk Eiswasser eine Verkühlung zugezogen und kam von diesem Augenblicke an in

Zeit zu erfüllen. Präsident v. Raule dürfte daher schwerlich vor Ende August, wo, falls die legislative Arbeit in Beziehung des Seerechts nicht beendet sein sollte, eine kurze Vertagung eintreten muß, in Wien eintreffen. Nach der Beendigung dieses vierten Buches kommt das fünfte Buch, nämlich über die Einrichtung der Handelsgerichte, und endlich die allgemeine deutsche Concurs-Ordnung zur Berathung.

Se. k. Hoheit der Großherzog von Baden hat den bekannten katholischen Schriftsteller Dr. Alban Stolz zum Prorector der Universität Freiburg für das nächste Studienjahr ernannt. — Der Professor der Rechte, Geheimrath Dr. Mittermaier in Heidelberg, wird nächstens sein 50jähriges Jubiläum als Universitätslehrer begehen. Er war zuerst in Landshut, dann in Bonn, seit 1821 in Heidelberg.

Der bisherige preußische Bundestagsgesandte, Herr v. Bismark-Schönhausen ist am 6. d. von Frankfurt abgereist, um sich über Berlin auf seinen neuen Posten nach Petersburg zu begeben.

Frankreich.

Paris, 5. März. Durch Decret vom 5. März werden die Wahlen im dritten Wahlbezirke des Oberrheines auf den 26. März einberufen, um zum Ersatze für Migeon, dessen Wahl vom gesetzgebenden Körper verworfen wurde, einen Deputirten zu wählen. — Bei der jüngsten Wahl der Academie wurden in Pelet's und Mesnard's Stelle Delangle und Dumon gewählt. — Der „Gazette de France" zufolge soll jedem Garde-Infanterie-Regimente eine Artillerie-Section (wie unter dem ersten Kaiserreiche) beigegeben werden. — Die Uniform der hiesigen Nationalgarde soll vollständig verändert werden. — Eine neue Flugschrift: „Un congrès et non la guerre," war gestern in zwei Stunden vergriffen und erschien heute bereits in zweiter Auflage. — Der Sultan hat durch den hiesigen Geschäftsträger der Pforte Fräulein Eveillard, jetzt Frau Emerat, eine Anweisung auf seine Privat-Schatulle für den Betrag von 12,000 Frcs. jährlicher Rente überreichen lassen. — Ein höherer Beamter des Justiz-Ministeriums ist am letzten Mitwoch mit 100,000 Fr. durchgegangen. Es gelang jedoch der Polizei ihn an der belgischen Grenze zu erwischen. Er befindet sich jetzt in Mazas. — Man versichert jetzt, daß die erste Sitzung der Conferenz am 15. d. stattfinden, da Lord Cowley im Laufe dieser Woche zurückkehren werde.

Der Artikel des Moniteur bildet noch fortwährend das Tagesgespräch. Es scheint sicher zu sein, daß derselbe zum wenigsten andeuten soll, daß man geneigt sei, die bisherige provocirende Politik aufzugeben. Wenn übrigens wirklich die Tuilerien ihre Projecte aufgegeben haben, so hat die patriotische Haltung Deutschlands dieses Resultat fast allein zu Stande gebracht. Die hiesigen Journale machen über die neueste Schwenkung der Tuilerien einige, jedoch bedeutungslose Bemerkungen, aus denen man bis jetzt nicht ersehen kann, ob die Tuilerien mit Ernst den Frieden wollen, oder ob es sich nur darum handelt, auf die Aufregung, die in Deutschland herrscht, beschwichtigend einzuwirken.

Der „Köln. Ztg." wird aus Paris, 5. März, geschrieben: „Der heutige „Moniteur"-Artikel über die Krisis hat alle Welt in das großte Erstaunen versetzt, und Jedermann fragt sich, welche Bedeutung dieser officiellen Kundgebung beigelegt werden muß. Die Ansichten weichen jedoch sehr von einander ab. Ohne mich weiter auf die Untersuchung dieser verschiedenen Ansichten einzulassen, beschränke ich mich einfach darauf, Ihnen von den letzten Ereignissen in dem hiesigen gesetzgebenden Körper zu erzählen, die vielleicht in Gemeinschaft mit den Nachrichten aus dem Auslande nicht ohne einen gewissen Einfluß auf den „Moniteur"-Artikel geblieben sind. Am letzten Mittwoch sollte nämlich die aus 14 Mitgliedern (zwei aus jeder der sieben Abtheilungen) bestehende Commission des Budgets die Discussion desselben beginnen. Dieselbe vertagte sie jedoch auf Antrag des Herrn Devinck, der zur Prüfung des Budgets erst schreiten wollte, wenn die Regierung genügende Belehrungen über die heute alle Welt beschäftigende Frage, ob Krieg oder Frieden, gegeben haben würde. Zugleich forderte die Commission den Staatrath-Präsidenten Baroche auf, vor ihr zu erscheinen, um die nöthigen Aufschlüsse zu geben. An seiner Statt erschien jedoch nur Graf Morny, der eine längere Rede an die Commission hielt und sie aufforderte, einfach das Budget zu votiren und sich auf die Weisheit des Kaisers zu verlassen."

Die Commission ließ sich aber dadurch nicht beschwichtigen. Sie erklärte dem Grafen, daß sie recht gut wisse, daß ihr der Verfassung nach das Recht nicht zustehe, sich mit den äußeren Angelegenheiten zu beschäftigen, daß ihr dieselbe jedoch die Befugniß gebe, das Budget nicht zu votiren, falls es ihr gefalle und sie sei deshalb fest entschlossen, der Kammer vorzuschlagen, dasselbe nicht zu votiren, falls Seitens der Regierung keine bestimmten Erklärungen über die gestellten Fragen erfolgten, da, wenn sie nicht so handle, der gesetzgebende Körper in einer so wichtigen Angelegenheit gänzlich bei Seite geschoben würde.

Gestern hielt nun die Budget-Commission eine zweite Sitzung, in der endlich Herr Baroche erschien. Er erklärte der Commission, daß sie sie sich dazu verstehen müsse die Prüfung des Budgets einfach vorzunehmen, ohne Aufschluß über die gestellten Fragen erhalten zu haben, da er ihr nicht die geringste Antwort hierüber ertheilen könne. Devinck, der den betreffenden Antrag gestellt hatte (die Commission nahm ihn mit 10 gegen 4 Stimmen an), ergriff nach der Rede des Herrn Baroche das Wort und erklärte von Neuem, daß in diesem Falle die Commission einfach vorschlagen werde, die Votirung des Budgets zu verweigern. Baroche bat sich hierauf (die Commission hatte sich um zwei Uhr versammelt) drei Stunden Zeit aus, um mit dem Kaiser zu conferiren. Um 5 Uhr Abends fand sich Baroche vor der Commission wieder ein und gab ihr die Erklärung ab, daß der Friede viel wahrscheinlicher sei, als der Krieg; letzterer könne zwar aus den Eventualitäten hervorgehen, doch sei dieses höchst ungewiß und man könne große Hoffnung haben, daß es nicht der Fall sein würde. Diese Erklärungen befriedigten einigermaßen die Commission. Dieselbe wählte aber den Chef der Opposition, Devinck, zum Berichterstatter und zwar mit 10 Stimmen gegen 4.

In Uebereinstimmung mit diesen Angaben meldet die „Times": „Die Budgetcommission weigerte sich mit 10 gegen 4 Stimmen, ein Friedensbudget Angesichts von Demonstrationen aller Art einer Prüfung zu unterziehen; ein Kriegsbudget sei erforderlich und es würde lächerlich sein, Ziffergruppen in Betrachtung zu ziehen, wo die bereits stattgehabten Ausgaben die Regierung nöthigen, in ihren Forderungen über die Voranschläge bedeutend hinauszugehen und wo die Repräsentanten der Nation keinen genügenden Beweggrund für die beabsichtigten immensen Opfer, die Frankreich bringen soll, erblicken könnten; demnach sei die Versammlung entschlossen, erst weitere Erklärungen der Regierung abzuwarten. Ein vom Grafen Morny lebhaft unterstütztes Minoritäts-Votum, des Inhalts, die Regierung werde jedenfalls, wenn die Nationalehre es erheischen sollte, auf den Beistand der Kammer rechnen können, wurde verworfen."

Schweiz.

Der Staatsrath des Cantons Tessin hat mit einer bezüglichen Botschaft dem Großen Rathe sämmtliche Acten über die Wahlen vom 13. Februar übermittelt. Aus denselben geht hervor: 1) daß im Kreise von Caneggio (Bezirk Mendrisio) die Wahlen wegen begründeter Klagen über schwere Verletzung der Ordnung suspendirt werden mußten; 2) daß in 12 Kreisen doppelte Wahlen oder doppelte Bureau's vorkamen; 3) daß in mehreren Kreisen die Doppelwahlen laut den beiderseitigen Wahlprotocollen auf die gleiche Person fielen. Es betrifft dies 5 Personen, von denen 4 der liberalen, 1 der conservativen Partei angehörten. Alle Deputirten, welche aus doppelten Wahlbureau's hervorgegangen waren, so wie diejenigen, gegen welche überhaupt aus irgend welchen Gründen Reclamationen erhoben wurden, sind bis nach geendigter Untersuchung zu den Verhandlungen nicht zugelassen worden. Auf 81 Gewählte zählt ein officiöser Bericht 54 entschieden Liberale und 27 theils Conservative, theils Zweifelhafte.

Großbritannien.

Ueber die angebliche Aussöhnung zwischen Lord Palmerston und Lord John Russel sagt das „Court-Journal": „Die politische Fusion zwischen Lord Palmerston und Lord John Russell ward der Welt in voriger Woche dadurch kund, daß Letzterer sich auf der von Lady Palmerston gegebenen Abend-Gesellschaft eingefunden hatte. Die Gemalinen beider Lords hatten ihre Besuche nie ganz eingestellt, obgleich allerdings eine Entfremdung stattgefunden hatte. Doch war es jedenfalls etwas Neues, Lord John Russell in Cambridge House zu sehen, und es ist daher eine Aussicht auf eine einträchtige Opposition vorhanden."

Rußland.

Die Unterhandlungen mit den Herren Sillem und Baring aus Amsterdam haben, wie man der „Hamb. Börsenhalle" aus St. Petersburg schreibt, bis jetzt zu keinem definitiven Resultat in Betreff der neuen russischen Anleihe geführt, weil man sich über die Bedingungen noch nicht verständigt hat. So viel ist indeß gewiß, daß die Anleihe eine 4proz. sein wird. Man hat sich bisher noch nicht über den Nominalwerth der Obligationen und die Effectivzahlung auf dieselben einigen können. Der am 12. Jan. d. J. zwischen Fürst Gortschakoff und Sir John Crampton in St Petersburg unterzeichnete russisch-britische Handelsvertrag enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche aus dem früheren, in Folge des Srieges aufgehobenen Tractat wieder aufgenommen worden sind, und ferner diejenigen an Frankreich bewilligten Zugeständnisse, insofern sie auf die britischen Interessen anwendbar sind. — Durch Petersburg sind mehrere französische Seidenzüchter gereist, die auf dem Landwege nach China gehen und aus dem Reiche der Mitte frische Cocons für die französische Seidenzucht holen wollen.

Türkei.

Wie aus Konstantinopel mitgetheilt wird, sind die Schwierigkeiten, welche die traurigen Ereignisse von Dscheddah hinsichtlich der Bestrafung der Schuldigen und der zu leistenden Entschädigung erzeugt hatten, nun definitiv beseitigt worden. Von den Angeklagten wurden, wie bekannt, die beiden Urheber sogleich an Ort und Stelle hingerichtet, die übrigen Mitschuldigen nach Konstantinopel abgeführt, wo sie theils zu lebenslänglichem, theils zu mehrjährigem schweren Kerker verurtheilt worden sind. Hinsichtlich der Entschädigungen wird, außer den vom Sultan bereits bewilligtenn einzelnen Pensionen, das Betreffende zwischen der Pfortenregierung und den Commissären geregelt. Die von verschiedenen Seiten wiederholt verbreitete Nachricht, daß Ethem Pascha als außerordentlicher Commissär der Pforte, mit einem Corps von 22 Bataillons und der entsprechenden Artillerie nach den Donaufürstenthümern gehe, ist unbegründet. Nicht nur, daß man nicht daran denkt, Ethem Pascha als außerordentlichen Commissär nach den Donaufürstenthümern zu schicken, wurden vielmehr die beiden bisherigen Pfortencommissäre in der Moldau und Walachei, Afif Bey und Daoud Effendi abberufen und befinden sich zur Stunde bereits in Konstantinopel.

Amerika.

Die neuesten Nachrichten aus Mexico lauten beklagenswerth. Die Europäer, und namentlich die Spanier, haben Mißhandlungen und unerhörte Gewaltthätigkeiten zu erdulden. Die spanischen Unterthanen richteten an den spanischen Consul in Mexico ein Gesuch um Hülfe und Schutz.

Vermischtes.

** Vor einigen Tagen ist ein Tiroler auf dem Wege von der Stadt Hof nach Naila ermordet und seiner Barschaft von 300 fl beraubt worden. Die Thäter wurden sofort auf folgende merkwürdige Art entdeckt: Ein Knabe, im Wald mit Streurechen beschäftigt, wurde von einem Forstmann attrapirt, und über seine unerlaubte Handlung verwarnt, worauf der Knabe die Bemerkung machte: „Mich will man gleich strafen, aber grad' haben drei Kerl Einen umgebracht, da sagt man nichts!" Ueber diese Außerung weiter befragt, wies der Junge auf den Ort, wo die Leiche lag, und äußerte, daß er einen der Mörder, einen Wirth, erkannt habe, und daß er die beiden andern, wenn er sie wieder sähe, auch sogleich erkennen würde. Der Forstmann, sogleich vermuthend, daß die Mörder in einem der nächstgelegenen Wirthshäuser sich mit dem Raube wohl sein lassen werden, ließ den Jungen nicht mehr von der Seite, und in einem nahen Dorf fand man wirklich die 3 Mörder, die sofort der Gerechtigkeit überliefert wurden.

** Aus Pleschen wird der „Bresl. Ztg." mitgetheilt: Der Sohn des bekanntlich in Paris lebenden Fürsten Czartoryski, welcher seit einiger Zeit bei seinem Schwager, dem Grafen von Działyński, in Gołuchowo sich besuchsweise aufhält, kam am letztverflossenen Montage nach Pleschen. Um ein Paar Schuhe zu kaufen, trat er zu einem armen polnischen Schuhmacher, Namens Jezierski, in dessen Wohnung, welcher schon seit geraumer Zeit krank ist und in den kümmerlichsten Verhältnissen mit seiner Familie lebt. Glücklicherweise hatte der Mann einige Paar Schuhe vorräthig, solche wurden dem Käufer produzirt, und der Letztere behielt wirklich ein Paar davon für den bedungenen Preis von 1 Thlr. 15 Sgr., und bezahlte solche mit einer Kassen-Anweisung und 15 Sgr. baarem Gelde. Der arme Schuhmacher begab sich am folgenden Tage auf die Kämmerei-Kasse, um von dem für die verkauften Schuhe gelösten Gelde rückständige Abgaben zu zahlen, zu welchem Zweck er den vermeintlichen Papierthaler mitnahm; aber wie staunte er, als ihm der Kämmerer eröffnete, daß das Papier nicht einen, sondern 25 Thlr. werth sei! Der arme Mann ahnte, daß der fremde Herr sich geirrt haben müsse, ermittelte dessen Aufenthalt, begab sich zu ihm und stellte ihm die erhaltenen 25 Thlr. zurück. Der Fürst C., über die Ehrlichkeit des armen kranken Professionisten sehr erfreut, bewirthete denselben, schenkte ihm einen Friedrichsd'or, außerdem noch 2 Thlr., so wie einen ganz guten Düffelrock, weil der Rock des Schuhmachers sehr fadenscheinig war, bestellte bei ihm noch mehrere Paar Schuhe, versprach ihm auch noch etwas Getreide nachzuschicken, miethete einen Wagen und sandte den überglücklichen Schuhmacher wieder nach Hause.

** [Besteuerung der Crinolinen.] Im großen Rath von Bern wurde am 4. März unter großer Heiterkeit ein Antrag Mühlethalers niedergelegt: der Regierungsrath, resp. das Justiz- und Polizei-Departement ist beauftragt zu untersuchen, ob diejenigen Töchter des Landes, welche Crinolinen tragen, mit einer Taxe zu belegen seien?

** Auf einem glänzenden costümirten Ball des Ministers Fould hat sich, wie ein Correspondent der „Indépendance" schreibt, folgender Zwischenfall zugetragen. Mitten unter den andern Masken erschienen dichtverlarvt zwei allegorische Personen, die den Krieg und den Frieden darstellten. Der Frieden, in langem, weißen Gewande, einen Olivenkranz mit goldenen Früchten auf dem Haupte, hielt seinen traditionnellen Oelzweig in der Hand. Der Krieg mit dem Helm auf dem Kopfe und etwas wirren Haaren, trug eine Picke in der Faust. Als sie an der Prinzessin Mathilde vorüberkamen, blieb der Frieden stehen, neigte seinen symbolischen Zweig und sagte zu der Prinzessin: „Erlauben Sie mir, Madame, meinen Zweig und meine Wünsche zu Ihren Füssen niederzulegen." „Ich nehme sie an als Vorbedeutung," antwortete die Prinzessin, „aber ich bürge Dir für nichts." Was den Krieg betrifft, so hatte er einen General bemerkt, der seinen Rang dem Krimfeldzug verdankte, und reichte ihm seine Lanze mit den Worten: „Willst Du sie nehmen?" „Recht gern," erwiederte der künftige Marschall von Frankreich, „es ist mein Metier, mich zu schlagen. Aber ich gebe Dir zu bedenken, daß eine Schwalbe noch keinen Sommer macht." — Man lachte und der Krieg versuchte sein Glück anderswo.

** Am 10. und 16. Februar sind im Königreiche Neapel in der Provinz Basilicata und auch in Cosenza wiederholte Erdstöße verspürt worden, die jedoch keinen Schaden anrichteten.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 10. März.

* Am 7. d. M. sind beim Passiren des hochangeschwollenen Biala-Flusses der Förster Victor Grinfeld und der Heger Simon Socha, beide bei der Lachwinaer (Bezirk Tarnów) Grundherrschaft bedienstet, in dem genannten Flusse ertrunken.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 8. März. Schlußcourse: 3perzentige Rente 68.85; 4½perz. Rente 95.70; Staatsbahn 548; Credit-Mobilier 805; Lombarden 523; Orientbahn 503.

London, 8 März. Schluß-Consols 96⅛; Silber 61⅞; Wien 10 fl. 80 kr.; Lombarden 1¼.

Krakauer Cours am 9. März. Silberrubel in polnisch Courant 108 verlangt, 107 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 422 verl., fl. 417 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. 93 verlangt, 92 bezahlt. — Russische Imperials 8.60 verl., 8.45 bezahlt. — Napoleond'or's 8.45 verl., 8.30 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.— verl., 4.90 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.6 verl., 4.95 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 79.25 verl., 78.— bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 76.50 verl., 75.— bez. — National-Anleihe 78.— verlangt, 76.50 bezahlt ohne Zinsen

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

London, 9. März. Gestrige Unterhaussitzung. Auf eine Interpellation Bowyer's erwiederte Fitzgerald, die britische Regierung habe mit Bedauern vernommen, daß in Sardinien Ausreißer und Flüchtlinge aus verschiedenen Theilen Italiens angeworben werden, und Sardinien dringend gerathen, jede Veranlassung zu einem Friedensbruche zu vermeiden. In beiden Häusern wurde die Regierung stark wegen Portugal angegriffen. Im Oberhause zog schließlich Lord Wodhouse seine Angriffsmotion zurück. Im Unterhause wurde die Debatte vertagt.

Turin, 8. März. Nach der „Natione" wäre die Bildung von Freiwilligenbataillons unter dem Commando des sogenannten Generals Garibaldi beschlossen worden. Das „Diritto" will seinerseits wissen, daß die Reserveklassen zu den Waffen berufen werden sollen; auch sei die Bildung eines Beobachtungslagers beschlossen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 9. März 1859.

Angekommen ist in Poller's Hotel: Herr Moriz Rechtenberg, Eisenbahnverwalter a. Dębica.

Im Hotel de Dresde: Herr Gutsbesitzer Xawery Wykowski a. Lufczyn.

Abgereist die Herren Gutsbesitzer: Vincenz Fedorowicz nach Galizien. Ladislaus Bilski n. Giebultów. Graf Stefan Lesniowski n. Ryglice. Alfred v. Bogusz n. Rzemień.

---

seinen Kräften sehr herunter. Die Anstrengungen dreier Aerzte sowie eine Reise ins Gebirge konnten dem Patienten die verlorene Gesundheit nicht wiedergeben. Sein Tod erfolgte eine Stunde vor Mitternacht, als eben im Hause des Gouverneurs, bei dem Morelly als Kapellmeister aufgestellt war, ein Ballfest abgehalten wurde. Der britische Generalbeamte legte seine Sympathie für den Verstorbenen dadurch an den Tag, daß er auf die Todesnachricht die Musik abbestellen ließ.

** Der König Max von Baiern hat zur Förderung der dramatischen Poesie abermals eine Preisconcurenz eröffnen lassen und zu diesem Behufe einen Preis von 200 Dukaten für das beste Trauerspiel oder Schauspiel bestimmt. Der Stoff muß der Geschichte Baierns oder der Pfalz entnommen sein; die Stücke sollen im Laufe des November 1860 an das Capitel des Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst eingereicht werden.

** Das „Schles. Kirchenbl." erzählt, in einer höheren Privattöchterschule zu Breslau habe ein Hr. Doctor, welcher den Unterricht in der deutschen Sprache und in den Stylübungen ertheilte, unter andern seinen Schülerinen auch folgende Stylaufgabe gegeben: „Gedanken bei dem Anblick eines Husarenoffiziers." Die Sache kam dem Director zu Ohren; die Schülerinen wurden von der Ausarbeitung der sonderbaren Aufgabe entbunden und der Herr Doctor nahm, verletzt hiedurch, seine Entlassung.

** Der im Jahre 1720 als dänischer Resident in Paris verstorbene L. Chr. Wernicke äußert bereits sein gerechtes Erstaunen darüber:

Daß Frankreich uns pflegt zu verwunden
Mit Pulver, welches wir erfunden;
Daß es in Büchern uns verlacht,
Nachdem das Drucken wir erdacht;
Daß wir dort unser Geld verschwenden,
Mit dem es uns nachher besticht;
Daß es durch unsre Länder bricht
Mit Pferden, die wir ihnen senden!

** Unter dem Titel „Enthüllung eines Taschenspieles" hat Robert Houdin soeben ein für Freunde von Escamoteurkünsten sehr interessantes Werk in zwei Bänden herausgegeben. Der zweite Band enthält die Schilderung seines Aufenthaltes in Afrika. Um nämlich den Einfluß der Marabuts auf die leichtgläubigen und unwissenden Volksmassen in Algerien zu brechen, hatte die französische Regierung den Robert Houdin mit der Mission betraut, die afrikanischen Besitzungen zu bereisen, die Eingebornen durch Gaukelkünste zuerst zu blenden, ihnen aber dann begreiflich zu machen, daß die Kunststückchen durchaus nichts Uebernatürliches an sich haben und daß das, was von den Marabuts für Offenbarungen des Propheten ausgegeben und von dem Volk als solche angenommen werde, nichts anderes sei als Spiele und Unterhaltungsmittel. Der Erfolg war ein vollständiger. Er sah die marabutischen Wunderthäter „arbeiten," studirte ihre Kunststückchen und ahmte sie auch nach. Die Hauptpiecen, welche dieselben zur Schau bringen, bestehen darin, daß sie sich einen Dolch in die Wange stoßen, Blätter des giftigen Feigenbaumes aus der Barbarei verspeisen, sich mit dem Unterleib auf die Schneide eines Säbels legen, mit giftigen Schlangen spielen, sich den Arm verhauen und die Wunde alsogleich heilen, gestoßenes Glas essen, Kieselsteine und Glasscherben verschlucken, auf rothglühendem Eisen gehen und eine weißglühende Metallplatte belecken. Robert Houdin beschreibt nun, wie die Araber bei der Ausführung dieser „Mirakel" vorgehen, enthüllt dieselben und zeigt, wie sie zuweilen auf gut ausgeführter, zuweilen aber auch auf ziemlich grober Täuschung beruhen. Robert Houdin weist auch nach, daß die Araber in dieser Beziehung bereits von manchem Europäer übertroffen wurden. So habe sich in Frankreich vor ungefähr dreißig Jahren ein „Säbel-Verschlinger" producirt, der einen Säbel bis auf den Griff in den Schlund versenkte, eine Force-Tour, welche er freilich nur in Folge der ganz abnormalen Schlundbildung vollführen konnte. Das Kunststück der „Unverbrennlichkeit" (welches in einer kürzlich gebrachten Erzählung d. B. eine wichtige Rolle spielte) war in Europa schon im 17. Jahrhundert bekannt und fand sogar auch in dem „Journal der Gelehrten" vom Jahre 1677 seine Erklärung. Prof. Sementini lauschte einem „unverbrennlichen" Spanier, Namens Leonetto, der sich im J. 1809 producirte, das Geheimniß ab und entdeckte, daß eine Auflösung von Alaun und das noch folgende Bestreichen mit einer eigenen Seife die Haut des Körpers gegen die Einwirkung des rothglühenden Eisens unempfindlich mache und daß die also vorbereitete Zunge selbst siedendes Oel vertrage. Ja nicht genug daran, die menschliche Hand soll sogar, wie es in dem citirten Werke heißt, ohne Vorbereitung nicht nur die enorme Hitze des aus einem Gußofen hervorschießenden geschmolzenen glühenden Erzes aushalten, sondern auch eine unbeschreiblich angenehme Empfindung dabei wahrnehmen. Wir würden aber Niemanden rathen, ein solches Experiment etwa auch versuchen zu wollen. — Robert Houdin lebt gegenwärtig in Zurückgezogenheit auf seiner schönen Besitzung in Blois und beschäftigt sich eifrig mit der Anwendung der Elektricität auf mechanische Künste.

** Eines der schönsten Etablissements, die kaiserliche Druckerei in Paris, war am 1. d. M. nahe daran, in Flammen aufzugehen. In den Vergolder-Werkstätten brach ein heftiges Feuer aus, und nur den anstrengendsten Bemühungen gelang es, dasselbe in seinem Keime zu ersticken.

** Am 28. Februar fand im chemischen Laboratorium der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg ein Brand statt, der leicht hätte gefährlich werden können bei der großen Menge von ölartigen und flüchtigen, leicht entzündlichen Flüssigkeiten, welche von den Flammen bereits ergriffen waren. Der Wirkliche Staatsrath Fritzsche, welcher, mit der Destillation der Steinkohle gerade beschäftigt, zu dem Unfall die nächste Veranlassung gegeben hatte, kam selbst dadurch in Lebensgefahr und trug mehrere nicht ganz unerhebliche Brandwunden davon. Trotz aller Anstrengungen der vielen Anwesenden, die zur Hülfe bereit waren, gelang es auf keine Weise, dem Feuer gleich Anfangs Einhalt zu thun. Bei Ankunft des Spritzen-Kommandos stand der mittlere Raum des Laboratoriums in hellen Flammen, die sich glücklicher Weise, da alle diese Räume gewölbt sind, der oberen Etage nicht mittheilen konnten. Auf diesen mittleren Raum das Feuer größtentheils zu beschränken, ist der angestrengten, durch die Gegenwart der Großfürsten Nikolai und Michael Nikolajewitsch besonders ermunterten Bemühung des Spritzen-Kommandos des Wassiljewschen Stadttheils gelungen. Es ist bei diesem Unfall weniger der materielle Verlust zu bedauern, als die Vernichtung zahlreicher chemischer Präparate.

[Aus der Theaterwelt] Die Intendanten und Directoren des engeren, den bekannten Dresdener Beschlüssen beigetretenen Bühnenvereins werden Donnerstag den 10. März und die folgenden Tage in Berlin eine neue Zusammenkunft und Berathung halten, unter dem Vorsitz des jetzigen Vereinspräsidenten, Herrn v. Hülsen. Um wo möglich eine Einigung herbeizuführen, sind auch diejenigen Bühnenvorstände dazu eingeladen worden, welche dem neuen, im vorigen Frühjahr in Dresden vereinbarten Statut nicht beigetreten sind.

Das Hannover'sche Theater-Publicum, schreibt man der „Weser-Ztg.," hat ausgiebigen Unterhaltungsstoff gewonnen durch die Neuigkeit, daß der Sänger Niemann und die Schauspielerin Seebach ihre Entlassung eingereicht haben. Pecuniäre Rücksichten können nicht das Motiv dieses Schrittes sein, da das Künstlerpaar zusammen ein Jahresgehalt von 10,000 Thaler bezieht. Man hört, daß beide Entlassungsgesuche durch einen Zwiespalt Niemann's mit dem Intendanten veranlaßt worden.

Die Autorschaft des Trauerspiels „Montrose, der schwarze Markgraf" ist kein Geheimniß mehr. Als Verfasser nannte sich Heinrich Laube auf dem Titelblatte des Manuscriptes, welches soeben im Druck erschienen und an die deutschen Bühnen versendet wurde. Das gedruckte Stück ist ziemlich umfangreich und enthält mehrere Scenen, welche bei der Aufführung von Laube selbst gekürzt oder gestrichen wurden.

Amtsblatt.

Nr 1738. **Edict.** (174. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichee wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Frau Felizia Faflowa geborne Kowalewska, Marianna Kowalewska, Sofia Łobeska geb. Kowalewska, Hr. Ignatz Kowalewski und im Falle des Todes derselben, deren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben und wider Fr. Anastasia Dunin geb. Kowalewska, Honorata Konradi geb. Kowalewska, Pulcheria Maliszewska geb. Kowalewska und Ludowika Kowalewska, die HH. Wit und Stefan Wilkoszewski, Fr. Angela 1. Ehe Kowalewska 2. Ehe Dunin geb. Wilkoszewska und Fr. Katharine Radecka geb. Kowalewska unterm 4. September 1858 Z. 12679 ein Gesuch um executive Intabulation der Urtheile des best. Tarnower k. k. Landrechtes vom 21. April 1852 Z. 3579 und des Lemberger k. k. Oberlandesgerichtes vom 22. September 1852 Z. 25528 wegen Zahlung von $^{10}/_{11}$ der Summe von 2000 fl. CM. im Lastenstande der auf der Kaufschilling von $^{6}/_{7}$ der Güter Marcówka und die Grundentlastungsentschädigung gewiesenen Verbindlichkeit des Wenzel Kowalewski zur Auszahlung der Antheile seiner Miterben nach Thomas Kowalewski angebracht, welchem Gesuche mit Beschluß vom 9. Februar 1859 Z. 1738 Statt gegeben wurde.

Da der Aufenthaltsort der Eingangs benannte Personen unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren oder ihren allfälligen Erben Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Schönborn mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Kucharski als Curator bestellt, welchem der betreffende Bescheid zugefertigt wird.

Durch dieses Edict werden demnach dieselben erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem dieselben sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau am 9. Februar 1859.

Nr. 33. **Kundmachung.** (168. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Verständigung der, dem Wohnorte nach unbekannten Isaak Schilder und Tyle Leo Neumann von dem über Einschreiten des Stadtmagistrats Rzeszów erflossenen Tabularbescheide vom 14. Jänner 1859 Z. 33 womit die Einverleibung des Rzeszower Armenspitals als Eigenthümer des Gartengrundes Nr. 183 bewilligt wurde, der Gerichtsadvokat Dr. Reiner mit Unterstellung des Gerichtsadvokaten Dr. Lewicki zum Curator aufgestellt worden ist.

Rzeszów, am 14. Jänner 1859.

N. 1201/F.M. **Kundmachung.** (192. 1—3)

Bei der am 1. März 1859 in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 302. Verlosung der älteren Staatsschuld, ist die Serie Nr. 354 gezogen worden. Diese Serie enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de Sessione 6. Mai 1777 zu $3^{1}/_{2}$ %, und zwar:

Nr. 12,744 mit der Hälfte der Capitalssumme; Nr. 13,598 bis incl. 14,219 mit den ganzen Capitalsbeträgen; Nr. 14,220 mit einem Drittel der Capitalssumme; dann 14,221 bis incl. 14,439 mit den ganzen Capitalsbeträgen, im gesammten Capitalsbetrage von 1.427,294 fl. 57 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24,977 fl. 39 kr.

Ferner ist bei der hierauf erfolgter 303. (96. Ergänzungs-) Verlosung der älteren Staatsschuld, die Serie Nr. 250 gezogen worden.

Diese Serie enthält die beiden 5% Hofkammer-Obligationen Nr. 81,560 mit einem Achtel und Nr. 83,996 mit einem Sechstel der Capitalssumme; dann die Allerh. Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße:

Nr. 1 mit einem Fünfzehntel der Capitalssumme und Nr. 46 bis incl. 50 mit den ganzen Capitalsbeträgen, im gesammten Capitalsbetrage von 1.064,060 fl. 34 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24,351 fl. $30^{3}/_{4}$ kr. Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerh. Patentes von 21. März 1818 gegen neue, und zwar: die 5% Hofkammer-Obligationen, auf Oesterreichische Währung nach dem Verhältnisse von 100 fl. CM. zu 105 fl. östr. Währ. lautende Obligationen, die übrigen aber, falls die Besitzer derselben die Consentirung in 5%, auf Oesterr. Währung lautende Staats-Schuldverschreibungen nicht ansuchen sollten, in Conventions-Münze Verlosungs-Staatsschuldverschreibungen zu dem ursprünglichen Zinsfuße umgewechselt werden.

Vom k. k. Finanz-Ministerium.

Wien, am 3. März 1859.

Z. 9586. **Anklagebeschluß.** (167. 3)

Das k. k. Landesgericht in Krakau hat Kraft der ihm von Seiner k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt den Beschluß gefaßt: es werde Heinrich recte Hendel Peiperl nach §. 200 der Straf-Prozeß-Ordnung in der Anklagestand versetzt und im Schlußverhandlung vor dieses Landesgericht gewiesen, weil derselbe des Verbrechens des Diebstahls gemäß der §§. 171, 173, 174 II. lit. b. St. G., strafbar nach dem §. 179 St. G. beschuldigt erscheint.

Der Angeklagte wird bei seiner Betretung in Haft genommen und darin zur Schlußverhandlug behalten.

Zur Schlußverhandlung sind vorgeladen: Salomon Farber als Beschädigter, Marcus Tandler, Isaak Spieler und Taube Koplik als Zeugen. — Vorgelesen werden: das Sitten-, Vermögens- und Geburtszeugniß, so wie die Registraturs-Contestation über den Angeklagten.

Der flüchtige Heinrich richtig Hendel Peiperl ist aus Krakau gebürtig, bei 23 Jahre alt, israelitischer Religion, lediger Wattamacher, von mittlerer Größe, untersetzter Statur, er hat ein rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, röthliche Haare, niedrige Stirne, röthliche Augenbraunen, braune Augen, proportionirten Mund, gesunde Zähne und rundes Kinn ohne Bart. Seine Bekleidung bestand aus einem brauntuchenen Rocke, Strukhosen, schwarzer Tuchweste, seidenen Halstuche, weißen Hute und hohen Stiefeln. Er spricht deutsch und polnisch.

Derselbe ist auszuforschen, und im Betretungsfalle an das k. k. Bezirksamt zu Wadowice einzuliefern.

Krakau, am 30. December 1858.

Kundmachung. (165. 3)

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau, wird hiemit allgemein verlautbart, daß nachstehende gefundene Effecten sich in hierortiger Verwahrung befinden:

1 alter Säbel,
1 silberner Kaffeelöffel,
3 Schlüssel,
1 Bauernpelz,
1 Operngucker,
1 röthliches Schnupftuch,
1 schwarzer Männerhut,
1 Tuchrock,
1 Packfong Kaffeelöffel,
1 blaues Schnupftuch,
1 seidener Sonnenschirm,
1 Regenschirm,
1 eingebundenes Notizbuch,
1 Regenschirm,
Diplom des Canonicus Ficek,
1 Packet mit Cigarren,
1 brauner Stock,
1 Strohhut,
1 Stock,
1 umflochtener Stock,
1 Damen Umhängtuch,
1 Rohrstock,
Eine Meerschaum-Cigarrenpfeife,
Ein Meerschaum-Cigarrenpfeifchen,
Eine Feldflasche,
Ein grauer Regenmantel,
Eine Hutschachtel,
1 Handtuch,
1 graues Parasol,
1 grün-seidener Regenschirm,
1 sand-gelber Winterrock,
Eine Handtasche,
1 Paar Gummischuhe,
1 Korb mit Eßwaaren,
1 Meerschaum-Cigarrenpfeifchen,
Eine Tabakdose,
Im Sacktuch eingebunden 1 Paar Hosen,
Eine alte Tabaksdose,
1 seidener kleiner Sonnenschirm,
Eine lederne Cigarrentasche,
Ein Rohrstock,
Ein Stock,
1 Rohrstäbchen,
1 ordinärer Stock,
Eine Toillete,
Ein Portemonnaie sammt Geld,
1 silberner Kaffeelöffel,
2 Paar Hemden, 2 Hosen und 2 Röcke,
5 Stück Vorderleder zu Damenschuhen,
1 Schnupftuch,
Vordertheil des Wagens,
3 Schnüre Korallen,
Eine eiserne Stange,
1 Hemdknöpfel,
1 Stemmeisen (dłuto),
1 eiserner Reifen,
1 Portemonnaie sammt Betrag,
Eine Tasche mit Schulbüchern.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieser Fahrnisse wird aufgefordert sich wegen Abnahme derselben bis 15. April l. J. hieramts zu melden, und sein Eigenthumsrecht gehörig auszuweisen widrigens solche zu Gunsten des Armenfondes werden veräußert werden.

Krakau, am 18. Februar 1859.

Nr. 2507. **Kundmachung.** (178. 3)

Von Seite der Wadowicer k. k. Kreisbehörde wird zu Folge hohen Landes-Regierungs-Erlasses vom 12. d. M. Z. 444 zur Sicherstellung der Conservationsbauten im Kentyer k. k. Straßenbezirke für die dreijährige Bauperiode 1859, 1860, 1861 die öffentliche Licitations- und Offertverhandlung ausgeschrieben, welche am 10. März l. J. in der k. k. Bezirksamtskanzlei zu Kenty abgehalten werden wird.

Unternehmungslustige werden eingeladen bei dieser Verhandlung Vormittags 10 Uhr zu erscheinen und können bei der Licitations-Commission die Baupläne Kostenüberschläge pro 1859 und die zur Grundlage der Baukostenberechnung für die weiteren 2 Baujahre firirten Einheitspreise einsehen.

Das Kostenerforderniß pro 1859 beträgt 9331 fl. 59 kr. östr. Währ. und ist das 10% Vadium von jedem Licitanten oder Offertsteller zu erlegen.

Schriftliche Offerten werden am Verhandlungstage nur bis 11 Uhr Vormittags angenommen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 19. Februar 1859.

N. 661. **Kundmachung.** (162. 2—3)

Aus Anlaß der Vorarbeiten für die am 30. April 1859 vorzunehmende 2te Verlosung der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Großherzogthums Krakau und des Verwaltungsgebietes Krakau von Galizien wird bei der k. k. Grundentlastungs-Fondskasse vom 16. März 1859 angefangen bis zur Bekanntmachung des Resultats der zwtiten Verlosung, jede Umschreibung der Schuldverschreibungen, insofern die neu auszufertigenden Obligationen veränderte Numern erhalten müßten, sistirt.

Dieß wird zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Bemerken gebracht, daß diese Umschreibungen gleich nach der Verlosung im Monate Mai 1859 wieder vorgenommen werden.

Von der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction für das Krakauer Verwaltungsgebiet.

Krakau, am 25. Februar 1859.

N. 661. **Obwieszczenie.**

Z powodu drugiego przelosowania Obligacyi Indemnizacyjnych na dniu 30. Kwietnia 1859 tak dla Wielkiego Księstwa Krakowa, jakoteż dla Galicyi zachodniéj, zawiesza się od dnia 16. Marca 1859, aż do ogłoszenia rezultatu przelosowania kasie Funduszu Indemnizacyjnego przepisywanie takich obligacyi, których numera po przepisaniu zmienićby się musiały.

Co się do powszechnéj wiadomosci z tym dodatkiem podaje, że zaraz po przelosowaniu te przepisywania, t. j. w miesiącu Maju 1859 znowu przedsięwziętemi będą.

Kraków, dnia 25. Lutego 1859.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorn. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 1 Uhr 25 Minuten Nachts, 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Getreide-Preise

auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in drei Gattungen classificirt.
Berechnet in österreichischer Währung.

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	4	4½	4	11½	—	—	4	2½	—	—	—	—
„ Saat-Weiz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	2	45	2	49	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Gerste	—	—	2	22½	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Hafer	—	—	1	83	—	—	1	75	—	—	—	—
„ Erbsen	3	90	4	20	3	65	3	85	3	20	3	54
„ Hirsegrütze	4	42	4	50	4	—	4	40	—	—	—	—
„ Fasolen	3	60	3	67	3	50	3	57	—	—	3	30
1 Pd. fettes Rindfleisch	—	—	—	13½	—	—	—	—	—	—	—	—
„ mag. „	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Rind-Lungenfl.	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—
Metz. Hirse	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Buchweizen	—	—	1	84	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Kartoffeln	1	23	1	26	—	—	1	12	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	—	—	1	31	—	—	1	26	—	—	—	—
„ Stroh	—	—	—	70	—	—	—	61½	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	2	60	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	3	72	4	10	2	80	3	45	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	—	84	—	—	—	78	—	—	—	—
Wiken	—	—	4	—	—	—	3	93	—	—	—	—
Klee	—	—	34	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerstengrütze 1/16 Metz	—	49	—	52	—	42	—	47½	—	32	—	39
Częstochauer dto	1	5	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizen dto.	—	—	—	94	—	—	—	89	—	—	—	—
Perl dto.	1	10	1	30	—	85	—	94	—	—	—	80
Buchweizen dto.	—	73	—	75	—	—	—	70	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	57	—	65	—	—	—	52	—	—	—	—
Graupe dto.	—	67	—	72	—	—	—	65	—	—	—	—
Mehl aus fein dto.	—	—	—	57	—	—	—	54	—	—	—	—
Buchweizenmehl dto.	—	—	—	63	—	—	—	57	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 8. März 1859.
Deleg. Bürger — Magistrats-Rath Łoziński. — Markt-Kommissär Jezierski.

Wiener-Börse-Bericht

vom 9. März.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	70.—	71.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	77.50	77.70
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.		—
Metalliques zu 5%) für 100 fl.	75.30	75.40
dito. „ 4½% für 100 fl.	63.50	64.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	295.—	300.—
„ 1839 für 100 fl.	125.—	126.—
„ 1854 für 100 fl.	109.—	109.25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	14.50	15.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90.—	92.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	72.50	73.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	72.—	73.—
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	72.—	72.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.—	71.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	70.—	71.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	85.—	90.—
mit der Verlosungs-Klausel 1857 zu 5% für 100 fl.		—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank	880.—	885.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	194.70	194.90
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. pr. St.	550.—	555.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1666.—	1668.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	234.30	234.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (70%) Einzahlung	113.—	114.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	154.—	154.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung	105.—	105.—
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	97.—	98.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	64.—	65.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	440.—	445.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	—.—	260.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	—.—	370.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	94.—	95.—
10jährig zu 5% für 100 fl.	92.—	93.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.—	86.30
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.50	99.75
verlosbar zu 5% für 100 fl.	82.—	83.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	98.—	98.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	101.—	102.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	70.—	71.—
Salm zu 40 „	41.50	42.—
Palffy zu 40 „	37.—	37.50
Clary zu 40 „	35.50	35.75
St. Genois zu 40 „	35.—	35.50
Windischgrätz zu 20 „	22.—	22.50
Waldstein zu 20 „	24.—	24.50
Keglevich zu 10 „	14.25	14.50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	90.50	91.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5%	90.50	91.—
Hamburg, für 100 M. B. $2^{3}/_{4}$%	80.—	81.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 3%	106.60	106.70
Paris, für 100 Franken 3%	42.10	42.20

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —10 Nkr.	5 fl. —11 Nkr.
Kronen	14 fl. —60 „	14 fl. —62 „
Napoleonsd'or	8 fl. —70 „	8 fl. —72 „
Ruff. Imperiale	8 fl. —80 „	8 fl. —82 „

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
9	2	327‴ 78	+3'7	68	West mittel	heiter mit Wolken	Vorm. Sturm u. Schn.	0'0	+5'1
	10	329' 88	+0'9	79	Süd-West „	trüb	Sturm u. Schnee		
10		331' 57	0'3	93	West „	„	In d. Nacht Schnee		

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ — Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

N. 6445. **Kundmachung.** (155. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird, zur Befriedigung der dem Johann Nargang gegen Philipp Bösbier, Peter Krzyniecki und die Eheleute Friedrich Karl 2 N. und Julie Kowalskie zuerkannten Forderung von 1500 fl. CM. rücksichtlich der aus dieser größeren Forderung herrührenden Kapitalssumme 1400 fl. CM. sammt den jährlichen 5% Interessen im Betrage von 75 fl. CM. wie auch den weiteren vom 1. Jänner 1852 bis zur wirklichen Zahlung des Kapitals zu berechnenden Zinsen, dann den Gerichtskosten 12 fl. 36 kr. CM. und Executionskosten 12 fl. 27 kr. CM., 14 fl. 9 kr. CM. und 135 fl. 46 kr. CM. jedoch nach Abschlag der auf Rechung der fälligen Zinsen am 4. Februar 1853 mit 100 fl. CM. und am 21. October 1855 mit 200 fl. CM. gezahlten Theilbeträge endlich zur Hereinbringung der gegenwärtig im Betrage von 57 fl. 55 kr. CM. oder 60 fl. 81²/₁₀ kr. öst. Währ. zugesprochenen weiteren Executionskosten die zwangsweise öffentliche Feilbietung der früher dem Herrn Peter Krzyniecki jetzt aber mit Ausschluß der Urbarialentschädigung den Eheleuten Karl und Julie Kowalskie gehörigen Gutsantheile Poręba górna oder wyżnia Sandezer Kreises dom. 232 pag. 76 n. 32 här. et dom. 232 pag. 79 n. 36 här. hiergerichts im dritten Termine am 14. April 1859 um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen und mit Ausschluß der für die aufgehobenen Urbarialleistungen entfallenden Entschädigung und der hievon zukommenden Renten.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 10361 fl. 27½ kr. CM. oder 10879 fl. 52²/₁₀ kr. öst. Währ mit dem Beifügen bestimmt, daß falls ein diesen Schätzungswerth übersteigender oder demselben gleichkommender Meistbot nicht erziehlt werden sollte, die in Execution gezogenen Güter auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden werden hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige ist verbunden, vor dem Beginne der Feilbietung den 20. Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage von 520 fl. CM. oder 546 fl. öst. Währ. als Vadium baar oder in Pfandbriefen der gal. ständischen Kreditsanstalt oder aber in Staatsobligationen sammt zugehörigen nicht fälligen Coupons und Talons, welche Werthpapiere nach dem in der Krakauer Zeitung angezeigten letzten Curse jedoch nie über deren Nominalwerth veranschlagt werden sollen bei der Licitations-Commission zu erlegen — wobei das durch den meistbietend gewordenen erlegte Vadium zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten zurückbehalten, hingegen den übrigen Licitanten gleich nach der beendigter Licitation zurückgestellt werden wird.
4. Der Meistbieter hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungs-Act zu Gerichte annehmenden Bescheides den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Hiebei wird das im Baaren erlegte Vadium eingerechnet, hingegen das in Werthpapieren hinterlegte dem Ersteher nach Erlag des baaren Kaufschillingsdrittheils zurückgestellt werden.

Unter Einem wird der Ersteher auch verpflichtet sein, über die restirenden zwei Drittheile des angebotenen Kaufschillings einen Schuldschein in rechtlicher Form auf dem klassenmäßigen Stempel auf eigene Kosten auszustellen und solchen dem Gerichte beim Erlage des ersten Kaufschillings-Drittheils vorzulegen.

5. Gleich nach erfolgtem Erlage des ersten Kaufschillings-Drittheils und nach erfolgten Erlage obbesagten Schuldscheines über die restirenden Zweidrittheile des Kaufschillings werden die erstandenen Gutsantheile dem Meistbietenden auch ohne sein Anmelden jedoch auf seine Gefahr und Kosten in den physischen Besitz übergeben, das Eigenthumsdecret unter Ausschluß der Urbarialentschädigung ausgefolgt und derselbe als Eigenthümer der erstandenen Gutsantheile jedoch mit Ausschluß der Urbarialentschädigung intabulirt, unter Einem aber unter gleichzeitiger Verfügung der im Absatze 6 erwähnten Intabulation sämmtliche ob denselben Gutsantheilen haftenden Lasten, insoferne solche der Ersteher nach dem 8ten Absatze zu übernehmen nicht verpflichtet wäre, aus dem Lastenstande derselben Gutsantheile nicht aber von der Urbarialentschädigung gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.
6. Der Ersteher ist verpflichtet, vom Tage des erlangten physischen Besitzes die restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings jährlich mit 5 pr. 100 in decursiven halbjährigen Raten durch jeweiligen Erlag des entfallenden Betrages an's gerichtliche Depositenamt zu verzinsen und gleichzeitig mit der eingeleiteten Einverleibung des Eigenthumsdecretes werden auch die soeben erwähnten restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings sammt der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zinsen wie auch sammt allen sonstigen dem Ersteher nach diesen Licitationsbedingungen obliegenden Verbindlichkeiten zu Gunsten der gemeinschaftlichen Maße der Hypothekargläubiger und der Gutseigenthümer im Lastenstande obiger Gutsantheile intabulirt werden.
7. Nach erlassener Zahlungsordnung, ist der Ersteher gehalten, binnen 30 Tagen vom Tage, an welchem die Zahlungsordnung in Rechtskraft erwächst, gerechnet, die restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings nach den Bestimmungen derselben Zahlungsordnung zu berichtigen oder aber mit den auf diesen Kaufschilling gewiesenen Gläubigern sich abzufinden und sich hierüber in derselben Frist vor Gericht auszuweisen.
8. Vom Tage des erlangten phisischen Besitzes, wird der Ersteher gehalten sein, sämmtliche von den erkauften Gutsantheilen entfallenden Steuern, öffentliche Abgaben, Leistungen und Grundlasten aus Eigenem zu ertragen. Auch wird er verbunden sein, die Forderungen jener Gläubiger, welche vor dem bedungenen Termine die Zahlung anzunehmen sich weigern sollten, nach Maß und für Rechnung des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen und seiner Zeit zu berichtigen.
9. Die entfallende Uebertragungs- und Intabulationsgebühr ebenso die Gebühr aus Anlaß einzuleitender Einverleibung der restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings s. N. G. wird der Ersteher aus Eigenem ohne jeden Regreßanspruch berichtigen.
10. Sollte der Ersteher den hier festgestellten LicitationsBedingungen in welch immer einer Beziehung nicht nachkommen, alsdann werden die seinerseits erstandenen Gutsantheile über Ansuchen auch nur eines der Hypothekargläubiger oder der Schuldner ohne eine neuerliche Schätzung im Relicitationswege auch unter dem Schätzungswerthe und in einem Termine nach §. 433 G. O. auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Erstehers veräußert werden, und derselbe haftet für allen möglichen Schaden nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern mit seinem ganzen Vermögen.
11. Der Tabularextract, der Schätzungsact und das Grund-Inventar erliegen zur Jedermanns Einsicht in den Gerichtsacten.
12. Der Meistbieter ist verpflichtet, einen Bevollmächtigten hier in Neu-Sandez zu bestellen und denselben gleich bei der Licitation dem Gerichte zu Ende namhaft zu machen, damit sämmtliche Bescheide und Verordnungen für den Meistbietenden zu Händen dieses Bevollmächtigten zugestellt werden.

Hievon werden die sämmtlichen Hypothekargläubiger und zwar die bekannten zu eigenen Handen, dagegen die Nachlaßmasse des Sebastian Gorecki rücksichtlich dessen dem Leben, Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Kasimir Sojecki und auf den Fall seines Ablebens dessen dem Leben, Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, endlich diejenigen, welche nach dem 21. April 1857 etwa mit ihrer Forderungen in die Landtafel gelangt sind, wie auch diejenigen, denen diese Verständigung entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, zu Handen des denselben zu diesem, so wie zu allen anderen nachfolgenden Acten mit dem Bescheide vom 31. Mai 1858 Z. 1232 in der Person des Herrn Advocaten Dr. Zieliński mit Substituirung des Hrn. Advocaten Dr. Zajkowski zur Wissenschaft und Wahrung ihrer Rechte aufgestellten Curators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 31. Jänner 1859.

N. 6445. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu rozpisuje niniejszém przymusową sprzedaż publiczną części dóbr Poręba górna czyli wyżnia, niegdyś do Pana Piotra Krzynieckiego należących, nateraz z wyłączeniem wynagrodzenia za powinności poddańcze małżonków Fryderyka Karola dwojga imion i Julii Kowalskich własnych, w obwodzie Sandeckim położonych, w księgach krajowych dom. 232 pag. 76 n. 32 här. et dom. 232 pag. 79 n. 36 här. wpisanych, na zaspokojenie pretensyi 1500 złr. m. k. Janowi Nargang przeciwko Filipowi Bösbier, Piotrowi Krzynieckiemu i małżonkom Karolowi i Julii Kowalskim przyznanéj, a mianowicie z powyższéj pretensyi pochodzącéj sumy 1400 złr. m. k. wraz z odsetkami po 5 od 100 w kwocie 75 złr. m. k. jakotéż dalszemi od 1. Stycznia 1852 aż do czasu istotnéj wypłaty kapitału rochować się mającemi odsetkami, z kosztami Sądowemi 12 złr. 36 kr. m. k. i kosztami egzekucyi 12 złr. 27 kr. — 14 złr. 9 kr. i 135 złr. 46 kr. m. k. lecz po odtrąceniu na rachunek zapadły odsetków na dniu 4. Lutego 1853 w kwocie 100 złr. i na dniu 21. Październ. 1855 w kwocie 200 złr. m. kon. zapłaconych częściowych kwot, wreszcie, na zaspokojenie obecnie przyznanych dalszych kosztów egzekucyi w kwocie 57 złr. 55 kr. m. k. czyli 60 złr. 81²/₁₀ kr. wal. austr. którato przymusowa sprzedaż w trzecim terminie na dniu 14. Kwietnia 1859 o 10éj godzinie przedpołudniem w tutejszym c. k. Sądzie pod następnemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Sprzedaż dzieje się ryczałtem z wyłączeniem wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne przypadającego, tudzież z wyłączeniem rent od tegoż wynagrodzenia przynależnych.
2. Za cenę wywoławczą ustanawia się wartość sądownie zdziałanym szacunkiem oznaczona w ilości 10,361 złr. 27½ kr. m. konw., albo 10,879 złr. 52²/₁₀ kr. wal. austr. z dołączeniem, że gdyby większa lub téjże ilości równa suma ofiarowaną niebyła, powyższe dobra i niżéj wartości szacunkowéj sprzedane będą.
3. Każdy chęć kupna mający ma złożyć przed rozpoczęciem licytacyi dwudziestą część szacunku w okrągłéj sumie 520 złr. m. k. albo 546 złr. wal. austr., jako zakład w gotówce, albo też w listach zastawnych galic. stan. Towarzystwa kredytowego lub w obligacyach rządowych z przynależącemi niezapadłemi kuponami i talonami według ostatniego w Gazecie Krakowskiéj (Krakauer Zeitung) ogłoszonego kursu, nigdy jednak nad wartość imienną obliczyć się mających, do rąk komisyi licytacyjnéj. Zakład przez najwięcéj ofiarującego złożony, będzie ku zapewnieniu przyjętych zobowiązań zatrzymany, innym zaś zaraz po ukończonéj licytacyi zostanie zwrócony.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie w przeciągu dni 30. po doręczeniu Uchwały, którą czyn licytacyi do Sądu przyjęty zostanie, trzecią część ofiarowanéj ceny kupna do Depozytu sądowego złożyć, a w tę pierwszą trzecią część ceny kupna wliczonym będzie gotówką złożony zakład; zakład zaś w obligacyach złożony zostanie kupicielowi zwrócony po złożeniu w gotówce wzmiankowanéj dopiéro trzeciéj części ceny kupna.

Zarazem kupiciel na resztujące dwie trzecie części ofiarowanéj ceny kupna wystawi własnym kosztem skrypt w formie prawnéj na stósownym stęplu i takowy przy złożeniu pierwszéj trzeciéj ceny kupna sądowi przedłoży.

5. Zaraz po złożeniu pierwszéj trzeciéj części kupna i po złożeniu skryptu na resztujące dwie trzecie części téjże ceny, nabyte dobra najwięcéj ofiarującemu nawet bez zgłoszenia się jego, jednakże na jego koszt i niebezpieczeństwo odda się w posiadanie fizyczne, dekret własności wydanym, i tenże jako właściciel z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinnosci poddańcze w stanie czynném nabytych części wsi Poręby górnéj czyli wyżniéj zostanie zaintabulowanym, przyczém za jednocześnie zarządzeniem intabulacyi ustępem 6ym orzeczonéj, wszelkie ciężary tabularne na nabytych częściach dóbr w mowie będących hypotekowane, o ile takowe nabywca według punktu 8. przyjąć nie jest obowiązanym, z tychże części bynajmniéj zaś z wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne będą extabulowane i na cenę kupna przeniesione.
6. Nabywca obowiązanym będzie od dnia objętego fizycznego posiadania od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna opłacać rocznie prowizyę po 5 od sta, a to w ratach półrocznych z dołu do depozytu sądowego, a przy zarządzeniu intabulacyi dekretu własności zarazem i owe resztujące dwie trzecie części ceny kupna z obowiązkiem opłacania prowizyi, tudzież z wszelkiemi innemi według obecnych warunków licytacyjnych nabywcę dotyczącemi obowiązkami, na rzecz wspólnéj masy wierzycieli i właścicieli dóbr, w stanie dłużnym tychże samych części dóbr Poręba górna czyli wyżnia zostaną zabezpieczone.
7. W przeciągu dni 30. licząc od dnia w którym tabela płatnicza stanie się prawomocną, ma nabywca resztujące dwie trzecie części ceny kupna według postanowień téjże tabeli płatniczéj uiścić, albo też z wierzycielami do rzeczonéj ceny kupna przekazanemi ułożyć się i uskutecznienie tego przed sądem w terminie tymże samym wykazać.
8. Z dniem osiągnienia posiadania fizycznego obowiązany będzie nabywca wszelkie przypadające podatki, wszelkie publiczne daniny i należytości, tudzież wszelkie ciężary gruntowe z własnego ponosić, a nadto będzie miał obowiązek pretensye tych wierzycieli, którzy przed umówionym terminem wypłaty przyjąćby niechcieli, w miarę i na rachunek ceny kupna przyjąć na siebie i takowe w czasie należytym zaspokoić.
9. Należytość od przeniesienia własności i od intabulacyi niemniéj należytość od zarządzić się mającéj intabulacyi dwóch trzecich części ceny kupna z p. n., ma nabywca z własnych funduszów bez wszelkiego regresu zaspokoić.
10. Gdyby nabywca któremukolwiekbądź z postanowionych tutaj warunków w jakimkolwiek bądź względzie zadosyć nieuczynił, wtedy dobra przez niego nabyte na żądanie któregokolwiek z wierzycieli lub téż dłużników, bez nowego oszacowania w drodze relicytacyi nawet niżéj ceny szacunkowéj i w jednym terminie według §. 433 U. Sądowych, na koszt i niebezpieczeństwo wiarołomnego nabywcy sprzedane będą, a tenże za wynikłe ztąd szkody nietylko złożonym zakładem, lecz całym swym majątkiem odpowiada.
11. Extrakt tabularny, czyn sądowego oszacowania i inwentarze gruntowe mogą być w tutejszéj registraturze przejrzane.
12. Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie ustanowić w Sączu pełnomocnika i tegoż zaraz przy licytacyi sądowi przedstawić w tym celu, ażeby wszelkie rozporządzenia i uchwały sądowe dla nabywcy przeznaczone, do rąk tegoż pełnomocnika doręczone były.

O tém zawiadamia się wszystkich wierzycieli hypotekowanych, pobytu wiadomego do rąk własnych, zaś massę spadkową Sebastyana Góreckiego, tudzież domniemanych tegoż spadkobierców, daléj życia i pobytu niewiadomego Kazimierza Sojeckiego, a w razie tegoż śmierci, jego domniemanych spadkobierców, nareszcie tych wszystkich, którzy po 21. Kwietnia 1857 ze swemi pretensyami do tabuli krajowéj wnieśli, jako téż i tych którym niniejsza uchwała albo wcale nie, albo niedość wcześnie doręczoną została, do rąk ustanowionego pod dniem 31. Maja 1858 kuratora P. Adwokata Dr. Zielińskiego z substytucyą P. Adwokata Dr. Zajkowskiego.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 31. Stycznia 1859.

N. 17810. **Edict.** (173. 1—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird die zwangsweise Veräußerung aus öffentlichen Rücksichten der unausgebauten, dem Hrn. Anton und der Frau Johanna Gutkowskie gehörigen, am kleinen Ring gelegenen Realität Nr. 431 neu (früher Nr. 61 Gde. I.) in Krakau auf den 8. April, 6. Mai und 3. Juni 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags ausgeschrieben, und unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

a) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth im Betrage von 15,721 fl. 82 kr. östr. Währ. bestimmt, unter welchem diese Realität bei den ersten zwei Terminen nicht, dagegen bei dem dritten und letzten Termine, auch unter dem obigen Schätzungswerthe verkauft werden wird.

b) Jeder Kauflustige ist verbunden vor der Feilbietung den Betrag von 1573 fl. östr. W. als Vadium, entweder im Baaren oder in inländischen öffentlichen Obligationen nach deren Curs-Werthe welcher jedoch den Nominalwerth nicht übersteigen darf, zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, dagegen den übrigen Licitanten gleich nach Schluß der Feilbietung zurückgestellt.

c) Der Ersteher ist verbunden binnen 30 Tagen, nachdem er zu Gericht-Annahme des Licitationsactes verständigt sein wird, den dritten Theil des Kaufpreises nach Einrechnung des im baaren Gelde erlegten Vadiums, oder falls dasselbe in Obligationen erlegt würde, nach Einrechnung des hiefür von dem Ersteher zu erlegenden baaren Betrages zu Gericht zu erlegen, wornach ihm die Realität auch ohne sein Ansuchen in physischen Besitz und Benützung übergeben werden wird; dagegen wird derselbe verbunden sein, vom Tage der Besitzübergabe von den restlichen zwei Drittheile des Kaufschillings 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Landesgericht für die Hypothekargläubiger und die früheren Eigenthümer zu erlegen, dann alle auf der Realität haftende Steuern, öffentliche Abgaben und sonstige Lasten ohne Abzug vom Kaufpreise pünktlich zu entrichten; jedoch gehen die bis zum Tage der Uebergabe entfallenen Rückstände den Käufer nicht an.

d) Der Ersteher ist verbunden die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche vor Ablauf der allenfalls gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigung die Zahlung nicht annehmen wollten insoweit der Meistboth reicht, auf Rechnung desselben zu übernehmen — hingegen die übrigen Hypothekargläubiger binnen 30 Tagen nach zugestellter und rechtskräftig gewordener Zahlungsordnung nach Maßgabe derselben aus den restlichen ⅔ Theilen des Kaufpreises zu befriedigen, allenfalls die angewiesenen Forderungen anher zu hinterlegen oder endlich mit den angewiesenen Gläubigern dieserwegen anders sich einzuverstehen, und darüber hiergerichts sich auszuweisen.

e) Sobald der Meistbieter den dritten Theil des Kaufpreises an das h. g. Verwahrungsamt erlegt haben wird, wird demselben über sein Einschreiten und auf dessen Kosten, jedoch nach früher bewirkter Nachweisung der vom Käufer berichtigter Uebertragungsgebühr, das Eigenthumsdecret ausgefolgt, und derselbe über sein Einschreiten als Eigenthümer der erkauften Realität einverleibt. Zugleich wird aber die Verbindlichkeit des Käufers zur Zahlung der restlichen ⅔ des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, dann die im Absatze c. ausgedrückte Verbindlichkeit zur Steuern und öffentlichen Abgaben, dann die weiter bedungene Strenge der Relicitation der Realität auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Käufers im Lastenstande der Realität einverleibt, alle Lasten der Realität mit Ausnahme der in der Rubrik der Eigenthumsbeschränkungen vorkommenden Grundlasten, die ohne Abrechnung vom Kaufpreise vom Käufer zu übernehmen sind, von der Realität gelöscht und

auf die restlichen ⅔ des Kaufpreises sammt Zinsen übertragen werden.

f) Der Käufer ist verbunden binnen einem Jahre von der physischen Uebergabe an gerechnet, die erkaufte Realität in bewohnbaren Stand herzustellen.

g) Wenn der Meistbieter einer oder der anderen Bedingung nicht Genüge leisten würde, wird über Anlangen eines Gläubigers oder des früheren Eigenthümers die Relicitation der erstandenen Realität ohne Einleitung einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Meistbieters bloß bei einer Tagsatzung vorgenommen, die Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden, und der wortbrüchige Ersteher wird verbunden sein, allen durch die Relicitation wegen allenfalls erzielten geringeren Meistbotes oder sonst entstandenen Schaden und Kosten nicht blos aus dem erlegten Vadium, sondern aus seinem ganzen Vermögen zu ersetzen.

h) Den Kauflustigen wird freigestellt den Hypothekarauszug, den Plan und Schätzungsact in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen oder abschriftlich zu beheben.

i) Hievon werden Hr. Anton Gutkowski, Fr. Johanna z Pykowskich Gutkowska, Frau Thekla z Krzyżanowskich Friedlein im eigenen und ihrer minderjährigen Kinder Ludwig, Ceslaus und Angela Friedlein Namen, Hr. Theofil Zawisza, Süßla Vogel zu Handen ihres Vormundes, Fr. Theodora Czermińska, Fr. Maria Łukawska, Hr. Johann Cantius Gutkowski und Hr. Wilhelm Ilming, der Magistrat der Hauptstadt Krakau, endlich alle Gläubiger, die nach dem 27. September 1858 an die Gewähr kommen sollten, oder denen die gegenwärtige Feilbietungserinnerung aus was immer für einem Grunde nicht reichtzeitig zugestellt werden könnte, durch den in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Blitzfeld mit Substitution des Hrn. Advokaten Dr. Mraczek bestellten Curator verständigt.

Krakau, am 21. Februar 1859.

Nr. 17810. **Edykt.**

Ces. król. Sąd krajowy w Krakowie wystawia ze względów publicznych, na sprzedaż realność pod L. now. 431 (przedtém pod L. 61 Gm. I.) przy małym rynku w Krakowie położoną, do Antoniego i Joanny Gutkowskich, małżonków należącą przez publiczną licytacyą w dniach 8go Kwietnia, 6. Maja i 3. Czerwca 1859 o godzinie 10téj z rana, w gmachu sądowym, odbywać się mającą a to pod następnemi warunkami:

a) Za cenę wywołania oznacza się wartość szacunkowa w kwocie 15,721 złr. 82 kr. mon. austr., poniżéj któréj ceny realność w wyż wymienionych pierwszych dwóch terminach sprzedaną niebędzie, jedynie tylko w trzecim i ostatnim terminie poniżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie.

b) Każdy kupujący winien będzie złożyć przed licytacyą 1573 złr. mon. austr., jako wadyum w gotówce, lub w obligacyach tutejszo-krajowych podług ich obecnego kursu, który jednak wartości nominalnéj przenosić niema, na ręce komisyi licytacyjnéj.

c) Nabywca winien w przeciągu dni 30 po zawiadomieniu o sądowém zatwierdzeniu aktu licytacyjnego, złożyć do rąk Sądu trzecią część ceny kupna, w którą wadyum w gotówce złożone, albo gdyby wadyum w obligacyach publicznych złożone było — gotówka za nie od nabywcy złożyć się mająca, wliczone zostaną, poczém mu taż realność, chociażby tego nieżądał, w fizyczne posiadanie i użytkowanie oddaną zostanie; nabywca jednak obowiązanym będzie od dnia objęcia w fizyczne posiadanie téj realności, odsetki od dwóch trzecich części ceny kupna półrocznie z góry dla wierzycieli hipotecznych i poprzedniego właściciela do sądu krajowego składać, jakotéż wszystkie ciężary téjże realności, a mianowicie podatki rządowe, opłaty publiczne i inne powinności bez uszczerbku ceny kupna uiszczać, jednak zaległości po dzień objęcia téj realności w użytkowanie, niedotyczą nabywcę.

d) Nabywca obowiązanym będzie, należytość tych wierzycieli, którzyby przed wypowiedzeniem prawném lub zgodzoném, wypłaty przyjąć niechcieli, o ile to ceny kupna nieprzenosi na rachunek takowego przyjąć — resztę zaś wierzycieli hipotecznych — w przeciągu dni 30. po doręczonéj prawomocnéj klasyfikacyi według porządku oznaczonego z resztujących dwóch trzecich części ceny kupna zaspokoić i według okoliczności lub przekazane należytości do sądu złożyć, lub téż z wierzycielami przekazanemi względem wypłaty się ułożyć i z tego się przed sądem wykazać.

e) Skoro nabywca trzecią część ceny kupna, do sądu złoży, wyda mu się na jego żądanie i koszta, atoli po wykazaniu się, iż opłatę rządową uiścił; dekret dziedzictwa i jako właściciel téjże realności zaintabulowanym zostanie. Równocześnie jednak obowiązki kupiciela tak co do zapłacenia dwóch trzecich części ceny kupna wraz z odsetkami, jakotéż w ustępie *c*. wymienione, względem uiszczenia podatków i innych publicznych danin, tudzież rygor relicytacyi tejże realności na koszta i z niebezpieczeństwem wiarołomnego nabywcy w stanie biernym tejże realności zaintabulowane, wszystkie zaś ciężary téj realności oprócz ciężarów wieczystych czyli gruntowych w rubryce ograniczeń własności zapisanych, które bez potrącenia z ceny kupna nabywca na siebie przyjąć winien, z realności wymazane i na resztujące dwie trzecie części ceny kupna wraz z odsetkami przeniesione zostaną.

f) Nabywca obowiązanym będzie w przeciągu roku po objęciu realności w fizyczne posiadanie kupioną realność tak wyrestaurować, aby do zamieszkania zdolną była.

g) Gdyby nabywca jakiegokolwiek warunku niedopełnił, natenczas na jego niebezpieczeństwo i koszt na żądanie jakiegobądź wierzyciela, lub byłego właściciela rozpisaną zostanie nowa licytacya téj realności, na któréj ta realność w jednym terminie, nawet poniżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie nabywca zaś tak złożoném wadyum, jakotéż i całym swym majątkiem za wszelkie szkody i koszta odpowiadać będzie.

h) Chęć kupna mającym wolno jest w tutejszo-krajowéj registraturze, wyciąg hipoteczny, akt oszacowania i plan realności przejrzeć lub sobie odpisać.

i) Niniejszém uwiadomia się P. Antoniego Gutkowskiego, P. Joannę z Pykowskich Gutkowską, Teklę z Krzyżanowskich Friedlein w imieniu własném i jéj małoletnich dzieci Ludwika, Cesława i Anieli Friedlein, — P. Teofila Zawiszę, Süsslę Vogel do rąk opiekuna, P. Teodorę Czermińską i P. Maryę Łukawską, P. Jana Kantego Gutkowskiego, P. Wilhelma Ilminga i Magistrat miasta Krakowa, równie wszystkim innym wierzycielom, którzy po dniu 27. Września prawo hipoteczne nabyli, lub którym powyższe uwiadomienie z jakiéjbądź przyczyny na czas doręczone niezostałoby, ustanawia się kuratora Adwokata krajowego P. Dra. Blitzfeld i jako jego zastępcę P. Adwokata Dra. Mraczka.

Kraków, dnia 21. Lutego 1859.

Z. 18158. **Edict.** (166. 1—3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens der HH. Adolf, Ludwig und Klemens Remer, der Frau Salomea Fiszer und Frau Eleonoere Kempner bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 53 p. 93 n. här. vorkommenden Güter Łentownia górna, Łętownia dolna und Chrobacze Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentl.-Ministerial-Commission vom 27. März 1856 Z. 834, für obige Güter bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 10314 fl. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Güter zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 10. April 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 1. Februar 1859.

N. 13987. **Licitations-Ankündigung.** (170. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird zur Hereinbringung der dem Ascher Eibeschütz gegen Heinrich Beck zuerkannten Forderung im Betrage von 150 # holl. sammt 5% Zinsen vom 8. December 1853, ferner den früher im Betrage von 4 fl. CM. und gegenwärtig von 30 fl. 24 kr. CM. zuerkannten Executionskosten die executive Feilbietung des dem Heinrich Beck libr. Tom. 11 pag. 238 n. 23 här. gehörigen dritten Theiles der in Tarnów sub CN. 38 Vorstadt Zawale gelegenen Realität mit Bestimmung zweier Termine auf den 28. April und 26. Mai 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei welchen der feilzubietende Realitätsantheil nicht unter dem mit 6227 fl. 26¾ kr. CM. festgesetzten Ausrufspreise veräußert werden wird, mit dem hiemit ausgeschrieben, daß die näheren Licitationsbedingungen in der h. g. Registratur eingesehen werden oder in Abschrift erhoben werden können.

Von der Ausschreibung dieser Feilbietung werden alle Hypothekargläubiger, namentlich die liegende Masse der Barbara und des Michael Kraczyńskie, dann alle jene Gläubiger, welche nach dem 9. November 1857 in das Grundbuch gelangt sind, oder denen der gegenwärtige Licitationsbescheid entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte, zu Händen des denselben in der Person des Hrn. Dr. Rosenberg mit Substituirung des Hrn. Dr. Hoborski bestellten Curators verständigt.

Tarnów am 21. December 1858.

N. 13978. **Ogłoszenie licytacyi.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski rozpisuje niniejszym na zaspokojenie wierzytelności Ascherowi Eibeschütz przeciwko P. Henrykowi Beck w kwocie 150 # hol. przyznanéj wraz z 5% od 8go Grudnia 1853 liczącymi się odsetkami, tudzież kosztami egzekucyjnemi dawniéj w kwocie 4 złr. m. k., a teraz w kwocie 30 złr. 24 kr. m. k. przysądzonemi, przymusową licytacyą trzeciéj części realności libr. Tom. 11 pag. 238 n. 24 här. Pana Henryka Beck własnéj w Tarnowie pod N. Cons. 88 na przedmieściu Zawale położonéj z wyznaczeniem dwóch terminów na 28. Kwietnia i 26. Maja 1859 każdą razą o godzinie 10éj zrana, w których to terminach sprzedać się mająca część realności niżéj ceny wywołania w kwocie 6227 złr. 26¾ kr. m. k. ustanowionéj, sprzedaną nie będzie, z tém nadmienieniem, że bliższe warunki licytacyjne w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeć lub w odpisie wyjąć można.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi zawiadomieni zostają wszyscy wierzyciele hypoteczni, a mianowicie leżąca massa po Barbarze i Michale Kraczyńskich, tudzież wszyscy ci wierzyciele, którzyby po 9. Listopadzie 1857 do ksiąg hypotecznych weszli, albo którymby teraźniejsza rezolucya licytacyjna albo całkiem nie, albo téż nie na szasie doręczoną została, do rąk ustanowionego im kuratora P. Adwokata Dra Rosenberga, któremu P. Adwokat Dr. Hoborski za substytuta jest przydany.

Tarnów, dnia 21. Grudnia 1858.

N. 224/Stfs. **Kundmachung.** (158. 1—3)

Am 13. September 1858 ist der Frau Julie Ambros de Rechtenberg aus Krakau, auf der Reise von Grobla zwischen Wieliczka und Niepołomice eine Schachtel sammt completen Frauenanzug durch bis nun unbekannten Thäter entwendet worden, und zwar:

		in C.-M. fl.	kr.
1.	Ein schwarz seidenes, in schwarz Atlasstreifen quarrirtes Kleid im Werthe	25	—
2.	Ein Ueberwurf von Damentuch Trappfarbe, von der Frontseite mit kirschrothem Sammet und aschgrauen Seiden-Besatz	15	—
3.	Ein blau seidener Hut mit grauem Krepp	6	—
4.	Ein Kopfputz von echten schwarzen Spitzen in Art eines Tüchels mit Schleifen	3	—
5.	Ein Kopfputz von bunten Band mit schwarzen Sammetstreifen	1	—
6.	Handschuhe, blaßgelbe	—	30
7.	Einige Ellen schwarze Spitzen	—	40
8.	Battist Schnupftuch mit gothischen Buchstaben I. A.	1	—
9.	Mehrere geringfügigere Kleidungsbestandtheile im Werthe	1	—

Es wird demnach Jedermann, der über die gestohlenen Gegenstände irgend eine Auskunft zu geben vermag, aufgefordert, die dießfällige Anzeige entweder unmittelbar anher oder an seine Zuständigkeitsbehörde zu erstatten.

Vom k. k. Bezirksamte als Untersuchungsgerichte.

Wieliczka, am 18. Februar 1859.

L. 224. **Obwieszczenie.**

W dniu 13. Września 1858 skradzione zostały Pani Julii Ambros de Rechtenberg w przejeździe z Krakowa do Grobli pomiędzy Wieliczką a Niepołomicami następujące effekta wraz z pudełkiem:

		w mon. konw. złr.	kr.
1.	Suknia czarna jedwabna w kratę atłasową, wartości	25	—
2.	Zarzutka z damskiego sukna z wiśniowemi aksamitkami i popielatemi jedwabnemi wyszyciami	15	—
3.	Niebieski kapelusz z popielatą krepą	6	—
4.	Czepek z koronek czarnych na kształt chusteczki ze szlakami	3	—
5.	Ubranie z kolorowych wstążek z paskami czarnemi aksamitnemi	1	—
6.	Rękawiczki skórzane blado żółte . . .	—	30
7.	Parę łokci czarnych koronek	—	40
8.	Chusteczka batystowa do nosa opatrzona gotyckiemi literami J. A.	1	—
9.	Oprócz tego różne drobiazgi do ubioru kobiecie służące	1	—

Wzywa się przeto każdego, ktoby o kradzieży téj posiadał wiadomość, o udzielenie takowéj bądź Sądowi tutejszemu lub téż urzędowi zamieszkania swego.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Wieliczka, dnia 18. Lutego 1859.

N. 674/174. **Concurs.** (179. 1—3)

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht dato 7. October 1858 Z. 14252 wurde die zu Sàtor-Allya-Ujchély im Zempliner Komitate bestehende vierklassige israelitische Hauptschule zur Musterhauptschule erhoben, in Folge dessen der Unterricht an dieser neu zugestattenden Anstalt mit 1. October 1859 dem kommenden Schuljahre beginnen soll.

Für diese Anstalt werden folgende Lehrerstellen zu besetzen sein:

Zwei Classenlehrer mit dem Gehalte von je 630 fl. ö. W.

Zwei Classenlehrer mit dem Gehalte von je 525 fl. ö. W.

Ein Religionslehrer mit dem Gehalte von 525 fl. ö. W.

Ein Lehrer der hebräischen Sprache mit dem Gehalte von 525 fl. ö. W.

Ein Unterlehrer mit dem Gehalte von 315 fl. ö. W.

Dem tüchtigsten unter den Hauptlehrern, zu denen der Religionslehrer, dann die vier Classenlehrer, von welchen einer des Zeichnen kundig sein muß, gehören, wird die unmittelbare Leitung der Anstalt mit dem Titel „Director" übertragen werden, wofür derselbe eine jährliche Remuneration von 105 fl. ö. W. erhalten wird.

Die Lehrer, welchen ihre Bezüge aus dem allgemeinen ungarischen israelitischen Schulfond zukommen werden, sind pensionsfähig, und haben in der Folge Anspruch auf die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufen.

Ferner sind für die an dieser Musterschule zu bestehenden dreiclassigen Mädchenschule zwei Lehrerinnen, eine mit dem Gehalte von 472 fl. 30 kr. ö. W. die andere mit dem Gehalte von 367 fl. 30 kr. ö. W., endlich eine Unterlehrerin mit dem Gehalte von 262 fl. 30 kr. ö. W. zu besetzen, welche in ihre Classe außer dem Literarischen auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu ertheilen haben.

Für diese sämmtlichen Lehrerstellen wird hiemit der Concurs mit dem Bedeuten eröffnet, daß die Bittsteller ihre Gesuche an das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu stylisiren, und (jene, die bereits im Dienste stehen) im Wege ihrer vorgesetzten Directionen oder Behörden an diese k. k. Statthalterei-Abtheilung bis Ende April l. J. einzusenden, und dabei folgende Nachweise documentirt zu liefern haben: 1. ihren Geburtsort, ihr Alter und ihre Religion mit Angabe ihres Standes und allenfälliger Kinderzahl. 2. Die Kenntniß der deutschen Sprache, als Unterrichtssprache, so wie der etwaigen Kenntniß der ungarischen Sprache.

3. Ihre Studien und abgelegte Prüfungen, u. z. wenigstens jene über die Präparandie.

Außerdem haben Bewerber um die vier Classenlehrerstellen auch nachzuweisen, ob sie zur Ertheilung des Unterrichts im Zeichnen befähigt sind.

Bewerber um das hebräische Sprachfach und die Religionslehre, das gründliche Studium und der Befähigung zum Unterrichte derselben, endlich die Mädchenlehrerinnen auch die Befähigung zum Unterrichte im weiblichen Handarbeiten.

4. Haben sich schließlich alle Bewerber über ihre tadellose, moralische und politische Haltung auszuweisen.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Kaschau, am 12. Februar 1859.

Z. 1107. civ. **Edict.** (184. 1—3)

Vom Gorlicer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hiermit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Joseph Żyliński aus Gorlice in die Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung seines aus Gorlice Jasloer Kreises in Westgalizien im Jahre 1817 gebürtigen, bereits seit vollen 30 Jahren verschollenen Sohnes Johann Kantius Żyliński gewilliget, und der hiesige Bürger Hr. Paul Zachariasz zum Curator dieses Vermißten ernannt worden.

Johann Kantius Żyliński wird daher aufgefordert, binnen einem Jahre von der letzten Einschaltung dieses Edictes an gerechnet, entweder vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder dasselbe oder den ernannten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte in Kenntniß zu setzen, widrigens nach dieser Frist über neuerliches Ansuchen, zu seiner Todeserklärung würde geschritten werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Gorlice, am 8. Juni 1858.

Z. 2727. **Edictal-Vorladung.** (185. 1—3)

Von Seite des Zabnoer k. k. Bezirksamtes wird hiemit der heuer auf den Assentplatz vorgeladene, und nicht erschienene, dem gegenwärtigen Aufenthalte nach unbekannte militärpflichtige Anton Krulikowski aus Gorzyce, und Adalbert Zelazo aus Niecieczа aufgefordert, binnen 4 Wochen von der 3 Einschaltung in die „Krakauer Zeitung", angerechnet, binnen hierseitigen k. k. Bezirksamte zu erscheinen, der Militärpflicht zu entsprechen und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, ansonsten derselbe nach den bestehenden Vorschriften als Rekrutirungsflüchtling behandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte.

Żabno, am 6. November 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother